

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Das geltende Tierschutzgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Dennoch ist nach den bisherigen Erfahrungen beim Vollzug dieses Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes eine Novellierung erforderlich.

Bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Tieren unerlässlich ist, Anforderungen an die Sachkunde von Tierhaltern und -betreuern, Verwendung von Tieren in Forschung und Lehre, Eingriffe an und Behandlungen von Tieren sowie Aufsicht, Überwachung und Vollzug in wesentlichen tierschutzrelevanten Bereichen sind im Tierschutzgesetz neu zu regeln. Die Vorschriften sind sowohl zum Schutz der Tiere als auch zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit erforderlich.

Mit der Novellierung soll auch dem wachsenden Tierschutzbewußtsein der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Zudem sollen mit dem Gesetzentwurf einige inzwischen von der EG sowie vom Europarat beschlossene Regelungen berücksichtigt werden.

Auf der anderen Seite gilt es, die Bürokratisierung der verschiedenen Lebensbereiche in Grenzen zu halten. Eine stärkere Reglementierung und Belastung der Betroffenen kann nur gerechtfertigt werden, wenn dadurch ein tatsächliches Mehr an Tierschutz erreicht wird. Gleichzeitig muß gewährleistet sein, daß die Qualität von Wissenschaft und Lehre, das Niveau der medizinischen Versorgung, des Arbeits- und Umweltschutzes, aber auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten und fortentwickelt werden können.

Die Bundesregierung hält es für unabdingbar, zwischen dem Schutz der Tiere und den Ansprüchen der Menschen sorgfältig abzuwägen. Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Tieren bedeutet nicht, daß die Verantwortung gegenüber den Menschen, soweit sie auf die Inanspruchnahme von Tieren angewiesen sind, vernachlässigt werden darf.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, knüpft die vorgesehene Novellierung des Tierschutzgesetzes an die Initiative des Bundesrates an, die Ende der vergangenen Legislaturperiode gescheitert war. Sie greift vor allem diejenigen Bestimmungen auf, die den Tierschutz spürbar verbessern und zwischen Bundestag und Bundesrat unstrittig waren. Dabei handelt es sich hauptsächlich um

- eine wesentliche Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß,
- eine restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Tieren,
- eine Erweiterung der Tätigkeiten, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- eine einheitliche Festlegung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben dürfen, auf 16 Jahre,
- schärfere Anforderungen bei der Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Drittländern,
- ein EG-konformes Verbot von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika,
- eine Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten,
- die Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind,
- eine erweiterte Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinischen Produktion.

Das Gesetz soll mit Augenmaß weiterentwickelt werden. An dem bei früheren Novellierungen des Tierschutzgesetzes stets beachteten Grundsatz, nicht hinter geltendes Recht zurückzugehen, soll festgehalten werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Außerhalb des Vollzugsaufwandes sind keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für Länder und Gemeinden kann durch die Bearbeitung und Prüfung zusätzlicher Anzeigen, Meldungen, Sachkundenachweise und Anträge auf Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie durch die Aufsicht über weitere Tierhaltungen, Einrichtungen oder Be-

triebe je nach Aufkommen ein erhöhter Verwaltungsaufwand verursacht werden, der – soweit er nicht durch Personalumschichtungen abgedeckt werden kann – zusätzliche, im einzelnen nicht quantifizierbare Personal- und Sachkosten bedingen kann. Die Länder wurden im Rahmen ihrer Unterrichtung gebeten, die ihnen durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich entstehenden Kosten mitzuteilen. Sie sehen sich jedoch zu einer Quantifizierung des zusätzlichen Vollzugsaufwandes außerstande.

Die Kosten können zum Teil durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Rechtsunterworfenen entstehen durch die erweiterte Bestellung von Tierschutzbeauftragten, das Anfertigen zusätzlicher Aufzeichnungen, das Übermitteln zusätzlicher Anzeigen und statistischer Angaben, den zusätzlichen Erwerb von Sachkunde sowie durch Gebühren für zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse finanzielle Belastungen. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Sie werden insgesamt für zumutbar gehalten.

Soweit hiervon Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch mittelständische Unternehmen, betroffen sind, würden diese Belastungen im Verhältnis zu deren Gesamtkosten wenig ins Gewicht fallen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen können im Einzelfall zu Kostenerhöhungen führen, die unter Umständen Erhöhungen von Einzelpreisen bewirken; diese lassen sich allerdings vorab nicht quantifizieren. Sie werden jedoch als so gering eingeschätzt, daß mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht gerechnet wird.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 722 05 – Ti 148/97

Bonn, den 20. Februar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes *)

Vom . . .

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesmi-

nister für Post und Telekommunikation“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird Nummer 6 durch folgende Nummern ersetzt:

„6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,

7. vorschreiben, daß, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

„1 a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1 b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,“.

- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „handelt,“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „entledigen“ die Worte „oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen“ eingefügt.

d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „auszubilden“ die Worte „oder zu trainieren“ eingefügt.

e) In Nummer 10 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 11 wird gestrichen.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17),
2. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33),
3. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21),
4. Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52),
5. Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1),
6. Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 151 S. 32).

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Geflügel oder Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8 b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem § 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.“

4. In § 4 a Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4 b Nr. 3 bestimmt ist.“

5. § 4 b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben angefügt:

„d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,

e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern.“

- b) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen.“

- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,“.

- bb) Nummer 5 wird gestrichen.

- cc) Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:

„5. für das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,“.

- dd) Nummer 7 wird Nummer 6.

- ee) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für die Kennzeichnung von Säugetieren durch Ohr- und Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,
2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 5 oder 7 vorliegt,“.

- bb) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nummer eingefügt:
- „3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist.“
- cc) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:
- „5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.“
- dd) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 und 3a sowie Absatz 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“
- ee) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten § 8a Abs. 1, §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „oder des § 6 Abs. 3 Nr. 2“ angefügt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde
1. das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel,
 2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe
- erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.
- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.
- (5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3a auf Verlangen glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.“
8. § 6a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 6a
- Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche, für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.“
9. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „dekorativen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

 1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, oder
 2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Angabe „§ 9a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9a“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 5a Satz 1 gilt die im Antrag genannte voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens.“
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachträglich mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „oder Impfstoffen“ durch die Worte „, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder von Chargenprüfungen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Genehmigung bedürfen ferner nicht Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern

 1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
 2. bei den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen,
 3. die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht wird und

4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind; § 8 a Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.“
11. § 8 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer Tierversuche durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.“
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
- „2. die Art, bei Wirbeltieren die Art und die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere sowie eine Begründung im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2,“.
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „naturwissenschaftlichem Hochschulstudium“ die Worte „oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben,“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden die Worte „ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden“ durch folgende Buchstaben ersetzt:
- „a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden oder
- b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.“
- bb) Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wirbeltiere, mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind.“
13. § 9 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8 a, 9 Abs. 1 und 2 und § 9 a Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 8 a, 8 b, 9 Abs. 1 und 2 und § 9 a“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „§ 8 a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind. § 9 Abs. 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die dort genannten Personen, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht oder in Anwesenheit und unter Aufsicht einer anderen von der Leitung der jeweiligen Veranstaltung hierzu beauftragten sachkundigen Person durchgeführt werden dürfen.“
15. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt:
- „Siebenter Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen
- § 10 a
- Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen vornehmen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8 a Abs. 2 bis 5, §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9 a gelten entsprechend.“
16. Die bisherigen Siebenten bis Zwölften Abschnitte werden die Achten bis Dreizehnten Abschnitte.
17. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
- „Zucht, gewerbsmäßiges Halten von Tieren, Handel mit Tieren“.
18. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Wirbeltiere
- a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder
- b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck
- züchten oder halten,“.

- bbb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden eingefügt:
- „2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
- 2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder“.
- ccc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) mit Wirbeltieren handeln,“.
- bbbb) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- cccc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „stellen“ die Worte „oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder“ angefügt.
- dddd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen“.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
- „In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:
1. die Art der betroffenen Tiere,
 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
 3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.
- Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,“.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:
- „4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden
1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
 2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
 3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
 4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
 5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde.“
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterweisung erbracht haben.“
19. § 11 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wer Wirbeltiere
1. nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder
 2. nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck
- züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen

und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; Affen oder Halbaffen müssen nach dem Absetzen oder dem Entfernen aus dem Sozialverband entsprechend dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen, Affen oder Halbaffen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt, und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sind.“

20. § 11 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen auf Grund erblicher Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.“

21. § 11 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.“

22. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,

2. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 kann nur erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet erforderlich ist.“

23. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.“

24. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.“

25. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Einrichtungen, die

a) Tierversuche,

b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

c) Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vornehmen,

d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwenden

oder

e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken töten,“

cc) In Nummer 6 werden die Worte „Zoo- und“ gestrichen sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Wer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe d und § 16 Abs. 1 Nr. 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für

den Inhalt der Anzeige gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder

2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen.“

26. § 16 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,

2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht be-

- hebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
 4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden,
 5. das Füttern freilebender Tiere untersagen.“
27. Nach § 16 b wird folgender § 16 c eingefügt:

„ § 16 c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“

28. Die bisherigen §§ 16 c bis 16 h werden die §§ 16 d bis 16 i.
29. § 17 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
30. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 4“ wird die Angabe „, § 6 Abs. 4“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „§ 9 a Abs. 2,“ wird gestrichen.
 - cc) Die Angabe „oder § 14 Abs. 2“ wird durch die Angabe „, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16 c“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 wird nach der Angabe „§ 8 b Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 18 wird nach der Angabe „§ 9 a“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

- d) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer eingefügt:

„20 a. entgegen § 11 Abs. 5 nicht sichergestellt, daß eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat,“.

- e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt:

„21 a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11 a Abs. 4 Satz 1 einführt,“.

- f) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt gefaßt:

„22. Wirbeltiere entgegen § 11 b Abs. 1 oder 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,

23. entgegen § 11 c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,“.

- g) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer eingefügt:

„25 a. entgegen § 16 Abs. 1 a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

- h) In Nummer 26 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Worte „, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3,“ eingefügt.

31. In § 19 wird nach der Angabe „19,“ die Angabe „21 a,“ eingefügt.

32. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„ § 21

Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchtet oder hält,

2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,

3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,

4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,

5. Tiere zum Zweck ihres Zurschaustellens zur Verfügung stellt oder

6. Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft,

vorläufig als erteilt.

Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgen-

den zwölften Kalendermonats] die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“

33. In § 2a Abs. 1 und 2, §§ 4b, 5 Abs. 4, § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b, § 11a Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, §§ 15a, 16 Abs. 5, §§ 16b, 16d – neu –, 16f Abs. 3 – neu –, § 16g Satz 1 bis 3 – neu – und § 21b werden jeweils

a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,

b) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,

c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,

d) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

e) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und

f) das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a,

2. am 1. Januar 1998 Artikel 1 Nr. 9,

3. am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden vierundzwanzigsten Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe e und Nr. 30 Buchstabe d.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Novellierung des Gesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), hat sich aus der Sicht der Bundesregierung grundsätzlich bewährt.

Ausgehend von einer Initiative des Landes Baden-Württemberg hat der Bundesrat im Februar 1993 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Deutschen Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf enthielt eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen.

Die Bundesregierung hatte mit Kabinettsbeschluss vom 5. Mai 1993 zu diesem Gesetzentwurf des Bundesrates Stellung genommen. Sie erkannte das Anliegen des Bundesrates an, das Tierschutzgesetz auf Grund der seit der letzten umfassenden Novellierung von 1986 gewonnenen Erfahrungen fortzuschreiben und weiter zu verbessern. Hinzu kommt, daß mit dem Gesetzentwurf einigen inzwischen von der Europäischen Union sowie vom Europarat beschlossenen Regelungen Rechnung getragen werden sollte.

Gleichzeitig – so die Bundesregierung – müsse gewährleistet sein, daß die Qualität von Wissenschaft und Lehre, das Niveau der medizinischen Versorgung, des Arbeits- und Umweltschutzes, aber auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten und fortentwickelt werden können. Die Bundesregierung hält es für unabdingbar, zwischen dem Schutz der Tiere und den Ansprüchen des Menschen sorgfältig abzuwägen.

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Mai 1994 Mehrheitlich und mit Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes angenommen.

Der Bundesrat hat am 10. Juni 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen und auch von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Zwischen der Mehrheitsposition des Deutschen Bundestages und des Bundesrates hatte sich ein unüberbrückbarer Gegensatz entwickelt.

Damit war dieses Gesetzgebungsverfahren gescheitert.

Mit Beginn der 13. Legislaturperiode hat nunmehr die Bundesregierung die Gesetzesinitiative ergriffen.

Der Gesetzentwurf greift vor allem diejenigen Bestimmungen auf, die den Tierschutz spürbar verbessern und zwischen dem Deutschen Bundestag und Bundesrat unstreitig waren.

Bei zahlreichen Regelungen sind Änderungen erforderlich, damit beim Vollzug die Ziele des Gesetzes besser erreicht werden können. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes müssen bei berechtigten Beanstandungen und neuen Erkenntnissen entweder durch unmittelbare Anwendung Abhilfe ermöglichen oder zum Erlaß von notwendigen Rechtsvorschriften ermächtigen. Darüber hinaus muß die Anpassung an europäische Vorschriften gewährleistet sein.

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für den Tierschutz zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung des Tierschutzrechts ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Dies ergibt sich u. a. aus den Regelungen über Genehmigungsverfahren und die Erteilung von Sachkundenachweisen. Es ist im Sinne der Wirtschaftseinheit erforderlich, hierfür eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, da ansonsten regional unterschiedliche Wettbewerbschancen entstehen würden. Des Weiteren ist das Recht der Durchführung von Tierversuchen von erheblichem Einfluß auf die Forschungstätigkeit in Deutschland. Damit eng verbunden ist die weitere Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige, etwa im Bereich der Arzneimittelherstellung. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann insoweit sichergestellt werden, daß für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen gegeben sind.

Eine ausreichende Qualifikation der verantwortlichen Personen, die Tiere halten, betreuen, züchten, ausbilden, transportieren oder töten, ist für den Tierschutz unverzichtbar. Bei sachkundigen Personen werden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in weit geringerem Umfang festgestellt.

Die Verbotsnormen in § 3 des Tierschutzgesetzes werden erweitert. Damit sind Verstöße in Zukunft leichter zu verfolgen.

Das bisher auf die Entwicklung von dekorativen Kosmetika beschränkte grundsätzliche Verbot der Durchführung von Tierversuchen wird in EG-konformer Weise auf sämtliche Kosmetika ausgedehnt.

Der Bereich der tierexperimentellen Forschung ist zwar durch die Novellierungen des Gesetzes von 1986 und 1990 neu geregelt worden, trotzdem sind einige Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen. Im Bereich der Tierversuche werden Verbesserungen für die Durchführung von Forschungsvorhaben vor-

geschlagen, die das bisherige hohe Tierschutzniveau nicht beeinträchtigen.

Eingriffe und Behandlungen an Tieren, die im Rahmen biomedizinischer und labortechnischer Verfahren routinemäßig durchgeführt werden, aber zu Belastungen der Tiere führen können, sind im Sinne des Gesetzes keine Tierversuche. Eine Neuregelung dieses Bereichs ist ein entscheidender Ansatz zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes.

Ein besonders wichtiges Anliegen ist es, sowohl bei der Verhütung als auch der Ahndung von Gesetzesverstößen Verbesserungen zu erreichen. Ein vorbeugender Tierschutz kann zum Beispiel durch Erlaubnisvorbehalte, wie sie etwa für die Durchführung von Tiertransporten vorgesehen sind, erreicht werden. Darüber hinaus sind auch sonstige Erweiterungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten des Tierschutzgesetzes geboten.

Damit die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften besser überprüft werden kann, müssen sowohl die Aufsicht auf bestimmte Betriebe ausgedehnt als auch die Befugnisse der zuständigen Behörde ergänzt werden.

Die Erweiterung der Anordnungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde, zum Beispiel im Falle einer notwendigen Wegnahme eines Tieres, ist zwingend notwendig.

II. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Außerhalb des Vollzugsaufwandes sind keine Belastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für Länder und Gemeinden kann durch die Bearbeitung und Prüfung zusätzlicher Anzeigen, Meldungen, Sachkundenachweise und Anträge auf Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie durch die Aufsicht über weitere Tierhaltungen, Einrichtungen oder Betriebe ein erhöhter Verwaltungsaufwand verursacht werden, der – soweit er nicht durch Personalumschichtungen abgedeckt werden kann – zusätzliche, im einzelnen nicht quantifizierbare Personal- und Sachkosten bedingen kann.

Nur zum Teil können diese durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Rechtsunterworfenen entstehen durch die erweiterte Bestellung von Tierschutzbeauftragten, das Anfertigen zusätzlicher Aufzeichnungen, das Übermitteln zusätzlicher Anzeigen und statistischer Angaben, den zusätzlichen Erwerb von Sachkunde sowie durch Gebühren für zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse finanzielle Belastungen. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Sie werden insgesamt für zumutbar gehalten.

Soweit hiervon Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auch mittelständische Unternehmen, betroffen sind, würden diese Belastungen im Verhältnis zu deren Gesamtkosten wenig ins Gewicht fallen.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen können im Einzelfall zu Kostenerhöhungen führen, die unter Umständen Erhöhungen von Einzelpreisen bewirken; diese lassen sich allerdings vorab nicht quantifizieren. Sie werden jedoch als so gering eingeschätzt, daß mit einer Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht gerechnet wird.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 2 a Abs. 1 Nr. 5 – neu)

Die Verordnungsermächtigung soll es dem Bundesministerium ermöglichen, Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten der Tierhalter festzulegen, um auch auf diese Weise dazu beizutragen, daß den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Insbesondere bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, sind einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, nicht immer die notwendige Verbesserung für den Tierschutz erbracht hat. Es ist daher erforderlich, eine entsprechende Pflicht mittels einer gesetzlichen Regelung zu schaffen. Das muß gerade für denjenigen gelten, dessen Gewerbe die Haltung oder Betreuung von Tieren ist.

Die Verpflichtung, diese Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, stellt keine unverhältnismäßige Belastung der gewerblichen Tierhalter dar; sie ist nicht nur im Interesse der Tiere geboten, sondern kann zugleich als Qualifikationsnachweis das Vertrauen der Öffentlichkeit in die gewerbsmäßige Tierhaltung und -betreuung fördern.

Die Möglichkeit, diese Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen zu lassen, stellt keine übermäßige Belastung der gewerblichen Tierhalter dar; sie ist im Interesse der Tiere geboten.

Zu Buchstabe b (§ 2 a Abs. 1 a – neu)

Durch die vorgesehene Ermächtigung soll dem Bundesministerium die Möglichkeit gegeben werden, Regelungen zu treffen, um tierschutzwidrigen Vorkommnissen bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren entgegenzuwirken.

Dies betrifft insbesondere den Hunde- und Pferdesport.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa
(§ 2 a Abs. 2 Satz 1)

Die Streichung trägt der inzwischen erfolgten Privatisierung der Deutschen Bundespost Rechnung.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 2 a Abs. 2 Nr. 6 und 7 – neu)

Mit dieser Änderung soll die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung des Tiertransportes im Hinblick auf umzusetzende EG-Vorschriften erweitert werden.

Das gewerbsmäßige Befördern von Tieren soll von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht werden (Nummer 6). Auch die Einrichtung und das Betreiben einer Versorgungsstation, in der Tiere während des Transportes ernährt, gepflegt oder untergebracht werden, soll – soweit dies EG-rechtlich vorgeschrieben ist – einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (Nummer 7).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 a und 1 b – neu)

Nach geltendem Recht ist es nicht eindeutig verboten, von Tieren, an denen zur Schmerzausschaltung Eingriffe (Neurektomie) durchgeführt wurden oder denen Medikamente gegeben werden, ihre Arbeitsleistung zu verlangen. Die Änderung bedeutet beispielsweise, daß neurektomierte Pferde in der Regel nicht mehr zu Leistungsprüfungen, Distanz- oder Jagdritten eingesetzt werden dürfen (§ 3 Nr. 1 a – neu).

Das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln wird auch auf Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen angewendet werden, erweitert (§ 3 Nr. 1 b – neu anstelle der bisherigen Nummer 11).

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 2)

Die Einfügung des Wortes „erforderlichenfalls“ trägt der Tatsache Rechnung, daß nicht in jedem Falle die Verwendung speziell für wissenschaftliche Zwecke gezüchteter Tiere vorgeschrieben ist.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 3)

Auch wer sich der Halter- oder Betreuerpflicht über ein Tier entzieht, begeht eine tierschutzwidrige Handlung. Tiere dürfen nicht längere Zeit, wie zum Beispiel während des Urlaubs, unbeaufsichtigt sich selbst überlassen bleiben.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 5)

Da die Methoden zur Ausbildung oder zur Erhaltung des Trainingszustandes häufig identisch sind und die Zwecke „Ausbildung und Training“ gegebenenfalls ineinander übergehen, ist es sachgerecht, die Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 10 und 11)

Da die entsprechende Regelung in § 3 Nr. 1 b aufgenommen wurde, kann die bisherige Nummer 11 entfallen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 a – neu)

In § 4 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis.

Gestützt auf § 4 b Nr. 2 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Schlachtieren kann bisher ein solcher Sachkundenachweis nur beim Schlachten bestimmter Tierarten gefordert werden. Aus Tierschutzsicht ist jedoch eine umfassende Regelung geboten.

Das Verlangen hiernach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren in der Regel eine Vielzahl von Tieren betroffen ist. Durch einen höheren Wissensstand der ausführenden Person kann die Zufügung von Schmerzen und Leiden erheblich vermindert werden.

Der Sachkundenachweis kann erbracht werden durch einschlägige Berufsausbildung, zum Beispiel im Bereich des Handwerks, oder durch Besuch von Fachseminaren mit Prüfungsgesprächen.

Betroffen von dieser Regelung ist auch die Erwerbsfischerei, also die Küsten- wie die Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht. Hier wird der Sachkundenachweis durch die Ausbildung zum Fischwirt oder mehrjährige praktische Erfahrung als erbracht angesehen werden können.

Ebenso wie bei der gewerblichen Betäubung und Tötung von Geflügel genügt es bei der gewerblichen Betäubung und Tötung von Fischen, wenn die hierbei anwesende Aufsichtsperson den behördlichen Sachkundenachweis erbringt.

Die Regelung findet keine Anwendung auf Personen, die nicht regelmäßig, sondern nur im Einzelfall bei Bedarf im Rahmen von Pflanzenschutzmaßnahmen Wirbeltiere durch die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel töten. Ebenso bedürfen Tierhalter, die bei Bedarf im Einzelfall Kümmerer oder andere nicht lebensfähige Tiere ausmerzen, zwar der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, nicht aber eines behördlichen Sachkundenachweises.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 – neu)

Wirbeltiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden – beispielsweise zur Organ- oder Gewebeentnahme zum Zweck der Transplantation, des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen oder zur Verwendung für Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecke –, sollen zur Verbesserung der Eigenkontrolle in der Wissenschaft und damit des Tierschutzes der Verantwortung des Tierschutzbeauftragten un-

terstellt werden. Das Gebot der Verwendung speziell für wissenschaftliche Zwecke gezüchteter Tiere wird auf Hunde, Katzen, Affen und Halbaffen beschränkt. Bei Tieren dieser Arten muß in besonderem Maße sichergestellt werden, daß weder Fundtiere noch der Natur entnommene Tiere für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 4 a Abs. 2 Nr. 3 – neu)

Bislang gilt neben dem Tierschutzgesetz, das grundsätzlich eine Betäubung warmblütiger Tiere vor der Schlachtung vorschreibt, die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212). Nach ihrem § 8 ist bei Geflügel eine Ausnahme von der Betäubungspflicht möglich, soweit „das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpfe erfolgt“. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung soll eine Bereinigung des Schlachtrechts vorgenommen werden. Hierbei soll klargestellt werden, daß Ausnahmen vom Betäubungsgebot für Geflügel möglich sind (siehe auch Nummer 5 zu Buchstabe b).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a (§ 4 b Nr. 1 Buchstaben d und e – neu)

Die Verordnungsermächtigung stellt für das Erbringen des Sachkundenachweises die notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 1 a dar, um durch den höheren Wissensstand der Ausführenden vermeidbare Schmerzen und Leiden bei den Tieren zu vermeiden. Hinsichtlich der Anforderungen und ihrer Berechtigung siehe Begründung zu § 4 Abs. 1 a.

Zu Buchstabe b (§ 4 b Nr. 3 – neu)

Bei Geflügel, das einzeln oder in Kleingruppen gehalten wird, hat es sich bewährt, dieses vor Ort durch Absetzen des Kopfes zu schlachten. Darüber hinaus kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei gewerbsmäßigen Geflügelschlachtungen ausnahmsweise vor, daß sich Einzeltiere der Elektrobetäubung im Wasserbad entziehen. In diesen Fällen kann lediglich durch das manuelle Absetzen des Kopfes ein schneller Tod sichergestellt und verhindert werden, daß die Tiere unbetäubt den weiteren Bearbeitungsschritten ausgesetzt werden. Ansonsten wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 4 b Satz 2 – neu)

Diese Ergänzung ist wegen der bei der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung auch zu beachtenden Belange des stoffbezogenen Gesundheits- und Arbeitsschutzes erforderlich.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Amphibien und besonders Reptilien werden in den letzten beiden Jahrzehnten immer häufiger als Heimtiere gehalten. Operative Eingriffe bei diesen Tiergruppen, die den Bedingungen nach § 5 Abs. 1 des

Tierschutzgesetzes unterliegen, werden dabei vielfach notwendig, zum Beispiel zur operativen Behebung der Legenot bei Reptilien, Entfernung von Tumoren bei allen Tiergruppen, diagnostische Laparoskopien (Leibeshöhlenspiegelungen) bei Reptilien, Entfernung von Abszessen oder Versorgung größerer Wunden. Die Narkose etwa bei Echsen, Schildkröten oder Krokodilen erfordert mindestens gleichwertige Erfahrungen und medikamentelle und instrumentelle Ausrüstungen wie bei (warmblütigen) Vögeln oder Säugetieren. Diese kann nur ein Tierarzt bieten.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)

Gegenüber der bisherigen Fassung der Vorschrift soll die Möglichkeit, geringfügige Eingriffe betäubungslos durchzuführen, erweitert werden, falls der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Tieres.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)

Die Verkürzung der Frist für das betäubungslose Kastrieren männlicher Schweine ist im Hinblick auf Kapitel II Abschnitt III Nr. 3 des Anhangs der Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) erforderlich. Eine entsprechende Regelung ist auch für das betäubungslose Kastrieren männlicher Rinder, Schafe und Ziegen geboten. Wegen der abweichenden anatomischen Gegebenheiten wird die betäubungslose Kastration bei Kaninchen nicht mehr gestattet.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 3 Nr. 5)

Diese Streichung entspricht Artikel 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (vgl. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991, BGBI. II S. 402). Merkmale, die durch operative Eingriffe oder schmerzhaftere Behandlungen erzielt werden, dürfen nicht Bestandteil des Rassestandards sein. Bisher hatte die Bundesregierung hierzu von der Möglichkeit des Artikels 21 Abs. 1 Gebrauch gemacht und einen Vorbehalt eingelegt.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 – neu)

Die vorgeschlagene Regelung für das Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln berücksichtigt die Erfahrung, daß es zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister vor Verletzungen notwendig sein kann, die spitzen Zähne der Ferkel zu „entschärfen“. Diese wurden in der Vergangenheit häufig abgekniffen.

Das Abkneifen der Eckzähne ist durch § 6 grundsätzlich verboten, kann jedoch bei vorliegender tierärztlicher Indikation im Einzelfall durch einen Tierarzt durchgeführt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Mittlerweile sind Zahnschleifgeräte verfügbar, deren Anwendung mit geringeren Risiken für das Tier verbunden ist als das Abkneifen der Zähne. Bei richtiger, schonender

Durchführung werden keine oder nur geringgradige Schmerzen verursacht, und das Organ wird nur geringgradig zerstört.

In den Fällen, in denen das Abschleifen der Eckzähne zum Schutz des Muttertieres oder der Jungtiere erforderlich ist, sollen daher auch andere Personen mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten den Eingriff ohne Betäubung durchführen können. Dies wird durch die Änderung des § 5 in Verbindung mit einer entsprechenden Erweiterung der Ausnahmetatbestände in § 6 (siehe zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) erreicht. Diese Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 5 Abs. 3 Nr. 5.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd (§ 5 Abs. 3 Nr. 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (§ 5 Abs. 3 Nr. 7 – neu)

Es soll klargestellt werden, welche Kennzeichnungsverfahren in der Regel ohne Betäubung durchgeführt werden dürfen.

Zu Buchstabe d (§ 5 Abs. 4)

Durch die neue Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 4 Nr. 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Vorliegen neuer Erkenntnisse die Freistellung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Eingriffstatbestände von der Betäubungspflicht auf weitere bisher dort nicht erfaßte Tierarten auszudehnen (zum Beispiel Kennzeichnung durch injizierten Mikrochip bei in § 5 Abs. 3 Nr. 7 [neu] bisher nicht erfaßten Tierarten) als auch weitere in § 5 Abs. 3 bisher nicht erfaßte Eingriffstatbestände zusätzlich von der Betäubungspflicht auszunehmen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Folge der Neufassung von § 5 Abs. 3.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 a – neu)

Folge der Neufassung von § 5 Abs. 3.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 – neu)

Aus Gründen des Tierschutzes, aber auch des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Die bisherige Fassung des § 6 läßt die hier gebotenen Maßnahmen (zum Beispiel Kastration) nicht in rechtlich einwandfreier Weise zu.

Auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (vgl. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991,

BGBl. II S. 402) ist eine Anpassung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 6 Abs. 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von § 5 Abs. 3 (neu).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Die Gewinnung von Organen und Geweben aus lebenden Tieren unterliegt bereits jetzt der Anzeigepflicht und einer Reihe von Durchführungsvorschriften für Tierversuche. Darüber hinaus sollen auch diese Eingriffe auf das unerläßliche Maß beschränkt werden. Außerdem wird es für erforderlich gehalten, in den Einrichtungen einen Tierschutzbeauftragten zu bestellen und eine Aufzeichnungspflicht einzuführen.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von § 6 Abs. 3 Nr. 2 (neu)

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 – neu)

Das bislang nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 zulässige betäubungslose, prophylaktische Kürzen des Schnabels beim Geflügel hat durch die nicht hinreichend bestimmte Verwendung des Begriffs „Hornteile“ nicht zu der tierschutzrechtlich gebotenen Reduzierung der Eingriffe, sondern vielmehr zu einer weiten Interpretation und damit vielfachen Anwendung geführt. Dieser Eingriff soll daher einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen werden.

Als Ausnahme vom generellen Amputationsverbot soll – mit behördlicher Genehmigung – das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern zugelassen werden, wenn der Eingriff zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerläßlich ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand reicht es zur sicheren Verhütung der Schwanzspitzenentzündung aus, wenn lediglich das bindegewebige Endstück entfernt wird; hierbei bleibt die Funktionsfähigkeit des Schwanzes erhalten. Die Unerläßlichkeit des Eingriffs liegt vor, wenn im Einzelfall trotz der Beseitigung der möglichen Ursachen das Auftreten der Erkrankung nicht zu verhindern ist.

Die aufgeführten Erlaubniskriterien sind aus fachlicher Sicht erforderlich.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 4 – neu)

Da nicht alle Eingriffe am Tier eindeutig auch von Laien erkennbar sind, kann eine Kennzeichnung dieser Tiere erforderlich sein. Beispielhaft soll auf neu-rektomierte Pferde hingewiesen werden, die ohne Kennzeichnung nach einem Verkauf von dem neuen Halter überfordert werden können, weil dieser die Neurektomie nicht erkennen kann.

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 5 – neu)

Die Änderung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben.

Zu Nummer 8 (§ 6a)

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, daß die Vorschriften des Vierten Abschnittes auch für die in § 10a geregelten Eingriffe keine Anwendung finden.

Zu Nummer 9 (§ 7 Abs. 5)

Nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe i erster Unterabsatz der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 151 S. 32), die durch die Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel geändert wurde (ABl. EG Nr. L 262 S. 169), haben die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zu untersagen, wenn sie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 1. Januar 1998 zur Einhaltung dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind. Das Datum für die Anwendung dieser Bestimmung kann nach den Maßgaben der Richtlinie verschoben werden, wenn nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt wurden und insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz aller vernünftiger Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden konnten, so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher nicht gewährleistet ist.

Durch die Änderung wird gewährleistet, daß zur Verbesserung des Tierschutzes die Durchführung von Tierversuchen zur Überprüfung von Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel grundsätzlich ab dem 1. Januar 1998 verboten wird. Diese Regelung ist auch deshalb geboten, weil kosmetische Mittel, die zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt sind, von der Bestimmung der Richtlinie nicht erfaßt werden.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 3 Nr. 5)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Änderung des § 9a).

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 5)

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Genehmigungsfrist für den Fall, daß die Genehmigung durch Zeitablauf eintritt. Diese gilt dann befristet für die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Nr. 4 im Antrag genannte voraussichtliche Dauer des Versuchs.

Zu Buchstabe c (§ 8 Abs. 5a – neu)

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, daß über einen vollständigen Antrag in angemessener Zeit, das heißt spätestens nach drei Monaten, entschieden wird. Die vorgesehene Regelung soll das Genehmigungsverfahren beschleunigen; sie schafft dabei frühzeitige Rechtssicherheit, ohne das Tierschutzniveau zu senken. Die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung der Antragsbearbeitung folgt aus dem zunehmenden internationalen Konkurrenzdruck in Forschung und Wissenschaft und dem steigenden Risiko, daß Forschungsbereiche ins Ausland verlagert werden.

Voraussetzung für den Eintritt der Genehmigungsfiktion ist ein Antrag, der hinsichtlich Eindeutigkeit und Vollständigkeit den Bestimmtheitsanforderungen genügt, die aus verwaltungsrechtlicher Sicht an eine Genehmigung zu stellen sind. Nur in diesem Falle tritt mit Fristablauf die Genehmigung mit dem Inhalt des Antrages in Kraft. Für Fälle, in denen die Behörde nach Fristablauf feststellt, daß die materiellen Anforderungen zur Erteilung der Genehmigung nicht vorliegen, wird die Möglichkeit der nachträglichen Auflagenerteilung geschaffen. Daneben kann die Behörde den so ergangenen Verwaltungsakt nach allgemeinen Verwaltungsrechtssätzen auch vollständig zurücknehmen.

Es ist davon auszugehen, daß die Genehmigung nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen weder die zuständige Behörde noch die Beratende Kommission bei einem den oben genannten Voraussetzungen entsprechenden Antrag Änderungs- oder Ergänzungsbedarf sieht, im Wege der Genehmigungsfiktion erteilt wird.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 8 Abs. 7)

In der Praxis hat die Formulierung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 8 Abs. 7)

Die bisherigen Erfahrungen im Genehmigungsverfahren nach § 8 haben gezeigt, daß sich während der Durchführung eines Tierversuchs häufig die Notwendigkeit zu Änderungen ergibt, die keinen Einfluß auf das Versuchsziel und die Belastung der Versuchstiere haben und nur mit einer geringfügigen Erhöhung der benötigten Tierzahlen verbunden sind. Mit der Änderung wird die aus wissenschaftlichen Gründen erforderliche Flexibilität des Genehmigungsverfahrens unter Wahrung des derzeitigen Tierschutzniveaus ermöglicht.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a (§ 8a Abs. 1)**

Es muß der zuständigen Behörde ermöglicht werden, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Tierversuch vor Durchführung des Versuchs abschließend zu prüfen, damit etwaige erforderliche Anordnungen noch vor Durchführung des Versuchs getroffen wer-

den können. Bei der Frist für die Anzeige von zwei Wochen vor Beginn des Tierversuchs ist dies nicht immer möglich. Daher soll die zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitungsfrist bei Bedarf auf bis zu vier Wochen zu verlängern. In Anbetracht des § 8a Abs. 1 Satz 3, wonach die Frist nicht eingehalten zu werden braucht, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist, ist dies auch für den Rechtsunterworfenen zumutbar.

Zu Buchstabe b (§ 8a Abs. 2)

Eine Begründung für die Art und bei Wirbeltieren die Zahl der verwendeten Versuchstiere ist auch bei Vorhaben, die nicht der Genehmigungs-, sondern lediglich der Anzeigepflicht unterliegen, erforderlich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bearbeitung von Anzeigen ohne entsprechende Erläuterungen vielfach nicht möglich ist.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 1 Satz 2)

Durch diese Ergänzung wird den Anliegen der Wissenschaftler und bestimmter Berufsgruppen (Biologielaboranten) entsprochen, ohne daß dies den Schutz der Versuchstiere mindert.

Im Hinblick auf deren Eignung für die Leitung oder stellvertretende Leitung eines Versuchsvorhabens ist auf die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Nr. 3 zu verweisen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Satz 4)

Wenn die in § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Fachkenntnisse auf andere Weise nachgewiesen werden, ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)

Durch das geltende Recht ist sichergestellt, daß nach einem stark belastenden Eingriff eine erneute Verwendung des Tieres unter anderem nur zulässig ist, wenn diese nicht mit Leiden oder Schäden, sondern allenfalls mit unerheblichen Schmerzen verbunden ist. Eine vergleichbare geringe Schmerzbelastung wird dem Tier gegebenenfalls auch bei der Tötung zugemutet, die – je nach Tierart in unterschiedlichem Ausmaß – nicht selten das Schicksal eines Versuchstieres nach Abschluß des Versuchsvorhabens darstellt.

Der geltende Wortlaut des § 9 Abs. 2 Nr. 5 stellt aber nicht zweifelsfrei sicher, daß ein Wirbeltier nach einem stark belastenden Eingriff für ein weiteres unter Betäubung durchgeführtes Versuchsvorhaben verwendet werden darf, das die Tötung des noch betäubten Tieres erforderlich macht.

Um die Zahl der verwendeten Versuchstiere zu begrenzen, kann ein solches Vorgehen im Sinne des Tierschutzes geboten sein.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 2 Nr. 7)

Nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 2 Nr. 7 dürfen Wirbeltiere für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht. Diese Regelung ist für Hunde und Katzen sowie für die üblichen Versuchstierarten sachgerecht, bei landwirtschaftlichen Nutztieren sowie bei Tauben und Fischen führt diese Vorschrift jedoch zu unnötigen bürokratischem Aufwand, ohne dem Tierschutz zu dienen.

Zu Nummer 13 (§ 9a Abs. 2)

Aus redaktionellen Gründen wird § 9a Abs. 2 künftig § 16c.

Zu Nummer 14 (§ 10 Abs. 2)

Nach geltendem Recht ist bei Eingriffen oder Behandlungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung kein Tierschutzbeauftragter im Sinne des § 8b eingebunden. Deshalb soll § 8b entsprechend angewendet werden. Aus redaktionellen Gründen wird „§ 9a Abs. 1“ durch „§ 9a“ ersetzt.

Außerdem wird klargestellt, daß die Teilnehmer einer Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltung Eingriffe und Behandlungen an Tieren nur in Anwesenheit einer sachkundigen Aufsicht durchführen dürfen. Dies ist erforderlich, um die Belastung der betreffenden Tiere auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

Zu Nummer 15 (§ 10a)

Bisher nicht geregelte Bereiche, in denen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können, wie die Serumgewinnung, die Antikörperproduktion, die Vermehrung von Parasiten und die Anzucht von Tumoren, sollen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) der Anzeigepflicht nach § 8a des Tierschutzgesetzes unterliegen. Einrichtungen, in denen solche Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen werden, haben einen Tierschutzbeauftragten nach § 8b des Tierschutzgesetzes zu bestellen. Gleichzeitig sollen die zum Schutz der Tiere vorgesehenen Regelungen über die Fachkunde der Personen, die die Eingriffe und Behandlungen durchführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1), über die Durchführung der Eingriffe und Behandlungen (§ 9 Abs. 2) sowie über die Verantwortlichkeit des Leiters oder seines Stellvertreters (§ 9 Abs. 3 Satz 1) entsprechend Anwendung finden.

Um dem Anliegen der Öffentlichkeit nach Informationen über den Einsatz von Tieren für entsprechende Fragestellungen gerecht zu werden, soll die Er-

mächtigung des § 16 c (bisher § 9 a Abs. 2) auf diese Eingriffe und Behandlungen ausgedehnt werden.

Zu Nummer 16

Folgeänderung

Zu Nummer 17

Da auch die gewerbsmäßige Haltung von Tieren ein Schwerpunkt der im Achten Abschnitt stehenden Paragraphen ist, soll dies in der Abschnittsüberschrift entsprechend zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Soweit hierfür zweckgezüchtete Tiere vorgeschrieben sind, soll auch das Züchten oder Halten von Wirbeltieren, die den in § 4 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 und § 10 a genannten Zwecken dienen, der Erlaubnispflicht unterstellt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a – neu)

Art und Umfang der Tierhaltungen in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen erfordern es, solche Einrichtungen auch dann der Erlaubnispflicht zu unterstellen, wenn die Schaustellung der Tiere nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

Durch die neu eingeführte Erlaubnispflicht nach § 11 unterliegen Zoobetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, der behördlichen Kontrolle und sind dementsprechend in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zu streichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b – neu)

Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, kann es bei der Ausbildung von Schutzhunden sehr leicht dazu kommen, daß tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden angewandt werden. Diese Gefahr besteht bei der Schutzhundausbildung in besonderem Maße, weil die Anforderungen dabei über die normale Ausbildung eines Hundes in der Hobbyhaltung weit hinausgehen. Es muß daher gewährleistet sein, daß die hohen Ausbildungsziele in tierschutzkonformer Weise erreicht werden. Dies gilt insbesondere dort, wo Hunde nicht von ihren Eigentümern, sondern von Dritten ausgebildet werden. Daher ist auch hier ein Erlaubnisvorbehalt geboten. Die Ausbildung von Blindenhunden, Führhunden und Suchhunden fällt nicht unter den Erlaubnisvorbehalt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Gewerbsmäßige Händler mit landwirtschaftlichen Nutztieren und Schlachtieren unterliegen bisher nicht der Erlaubnispflicht. Erfahrungen mit derartigen Transporten haben gezeigt, daß für diese Tätigkeit Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen erforderlich sind. Ebenso müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

Die Erlaubnispflicht soll sich nicht nur auf diejenigen erstrecken, die gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen; wegen des engen Sachzusammenhangs soll die Erlaubnispflicht auch auf Unternehmen ausgedehnt werden, die Tiere für solche Zwecke zur Verfügung stellen.

Die hier eingeführte Erlaubnispflicht für Personen, die gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen, bietet die Möglichkeit, die bereits in § 4 geforderte Sachkunde für das Töten von Wirbeltieren sowie die Sachkunde für weitere Bekämpfungsmaßnahmen zu überprüfen. Außerdem kann verhindert werden, daß nicht tierschutzgerechte Vorrichtungen oder Stoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Angaben sind für die Behörde zur Beurteilung des Antrages erforderlich.

Im Falle eines Antrages nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e (neu) kann der Antragsteller neben den Stoffen oder Zubereitungen, die in erster Linie für die Bekämpfung der Schädlinge vorgesehen sind, auch bereits die Stoffe oder Zubereitungen einbeziehen, die bei etwaig auftretenden Resistenzen ersatzweise verwendet werden sollen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

Der Zugang zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wird auch Personen ermöglicht, die außerhalb einer Ausbildung oder eines beruflichen Umgangs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Zum Nachweis dieser Sachkunde kann die zuständige Behörde ein Fachgespräch verlangen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 11 Abs. 2 Nr. 2)

Folgeänderung

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc
(§ 11 Abs. 2 Nr. 3)

Folgeänderung

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd
(§ 11 Abs. 2 Nr. 4 – neu)

Folge aus der Einfügung des Buchstaben e in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 2 a – neu)

In Absatz 2 a (neu) wird die Ermächtigung für die zuständige Behörde aufgenommen, die Erlaubnis mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu versehen, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Beispielhaft sind Auflagen genannt, die diesem Ziel dienen.

Zu Buchstabe d (§ 11 Abs. 3)

In Absatz 3 wird festgelegt, daß die Ausübung der Tätigkeit im Regelfall zu untersagen ist, wenn keine Erlaubnis erteilt worden ist.

Zu Buchstabe e (§ 11 Abs. 5)

Beim gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren hat sich gezeigt, daß es nicht genügt, wenn lediglich die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Daher ist es geboten, daß alle im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, über eine entsprechende Sachkunde verfügen und diese gegenüber der verantwortlichen Person nachweisen. Die im Verkauf tätigen Personen sollen den Kunden insbesondere die unterschiedlichen Ansprüche und Lebensbedingungen der verschiedenen Tierarten, die Risiken einer Krankheitsübertragung sowie die auf den Tierhalter zukommenden Pflichten vermitteln.

Sofern die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht auf Grund der Ausbildung oder durch den bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgang mit Tieren erworben wurden, ist das Verkaufspersonal entsprechend zu unterrichten. Hierfür kommen betriebs- oder verbandsinterne Maßnahmen, aber auch Unterrichtungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in Frage. Weitere Einzelheiten können zu gegebener Zeit in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes geregelt werden. Das Unterrichtsverfahren sollte sich gezielt am Informationsbedarf des Verkaufspersonals orientieren und zum Beispiel in einem Zoofachgeschäft üblichen Zuschnitts in der Regel 30 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a (§ 11 a Abs. 1)**

Da es sich hier um vergleichbare Tatbestände handelt, soll auch das Züchten oder Halten von Wirbeltieren, die den in § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken dienen, den Vorschriften des § 11 a Abs. 1 unterworfen werden.

Zu Buchstabe b (§ 11 a Abs. 2)

Die Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke muß konsequent durchgeführt werden. Die entsprechende Kennzeichnungspflicht wird auf Affen und Halbaffen (Primate) ausgedehnt; dies entspricht dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Versuchstieren.

Zu Buchstabe c (§ 11 a Abs. 4 – neu)

Das Gebot des § 9 Abs. 2 Nr. 7, daß grundsätzlich Wirbeltiere für Tierversuche nur verwendet werden dürfen, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind sowie die entsprechenden Vorschriften in § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 10 Abs. 1 und § 10 a sind

die Grundlage für § 11 a Abs. 4, der sicherstellen soll, daß diese Vorschriften auch bei den Tieren beachtet werden, die aus Drittländern eingeführt werden. Mißstände, die sich beim Verbringen von Wirbeltieren zu Versuchszwecken aus Drittländern in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes ergeben haben, machen eine derartige Bestimmung erforderlich. Den Nachweis, daß die Wirbeltiere für die genannten Zwecke gezüchtet worden sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

Zu Nummer 20 (§ 11 b)

Mit der Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß durch bio- oder gentechnische Maßnahmen ebenso Qualformen von Tieren erzeugt werden können wie durch Zuchtauswahl oder Kreuzungen. Bio- oder gentechnische Eingriffe sind im Tierschutzgesetz bislang nur dann geregelt, wenn sie zu Versuchszwecken, nicht aber wenn sie zum Beispiel zur Produktion von Nutztieren durchgeführt werden (Absatz 1).

Der bisherige § 11 b schreibt nur ein Zuchtverbot vor, wenn körperliche Mängel tierschutzrelevant waren. Jedoch können auch erblich bedingte Verhaltensänderungen tierschutzrelevant sein. Da zum Beispiel in der Hundezucht in zunehmendem Maße die Gefahr besteht, daß Verhaltensstörungen (übermäßige Aggressivität) gezielt herausgezüchtet werden, was mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das so gezüchtete Tier einhergehen kann, ist es geboten, derartige Züchtungen, soweit dies tierschutzrechtlich möglich ist, zu unterbinden (Absatz 2).

Die Durchsetzung der in den Absätzen 1 und 2 angesprochenen Ziele kann nur wirksam geschehen, wenn solche Tiere in der Folge auch unfruchtbar gemacht werden (Absatz 3).

Diese Regelung übernimmt sinngemäß die bisherige Ausnahmeregelung des § 11 b Satz 2. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, daß durch bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere bei wissenschaftlichen Untersuchungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Hierbei handelt es sich nicht nur um Tierversuche im Sinne des § 7, sondern beispielsweise auch um Untersuchungen an isolierten Organen oder Geweben getöteter Tiere (Absatz 4).

Zu Nummer 21 (§ 11 c)

Die Unterscheidung zwischen warmblütigen und wechselwarmen Wirbeltieren entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die darauf hinweisen, daß zum Beispiel auch Fische leidensfähig sind. Sie müssen daher in gleichem Maße vor kindlichen Unzulänglichkeiten geschützt werden wie warmblütige Wirbeltiere.

Zu Nummer 22 (§ 12 Abs. 2)

Im Hinblick auf Artikel 15 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21), der für die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern eine Bescheinigung vor-

schreibt, daß das Fleisch aus tierschutzgerecht durchgeführten Schlachtungen stammt, muß die vorhandene Ermächtigung auch auf Erzeugnisse tierischer Herkunft erweitert werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1).

Zur Kontrollierbarkeit der Einfuhr oder Ausfuhr von Tieren oder bestimmter Produkte ist es erforderlich, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf bestimmte Grenzübergänge zu beschränken. Die hierzu notwendige Ermächtigung wird geschaffen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Nummer 23 (§ 13 Abs. 3)

Die Einbeziehung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt sich aus dessen Zuständigkeit für die hier zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Ermächtigungsnorm wird dadurch konkretisiert, daß für das genehmigungspflichtige Verbringen, Handeln und Halten wildlebender Tiere die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers sowie artgemäße Haltungsbedingungen der Tiere gefordert werden können. Die Anforderungen entsprechen somit materiell den Erlaubnisvoraussetzungen des § 11 des Gesetzes. Außerdem erhält das Bundesministerium die Möglichkeit, Anforderungen an den Sachkundenachweis und das Nachweisverfahren zu regeln. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, eine Regelung vorzusehen, nach der Fachverbände und Sachverständige beim Nachweis der Sachkunde mitwirken.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 3)

Durch diese Fassung wird die Analogie mit den im Tierseuchenrecht (§ 3 Abs. 1 TierSG), im Fleischhygienerecht (§ 22a Abs. 3 FIHG) und im Lebensmittelrecht (§ 40 Abs. 2 LMBG) der Bundeswehr eingeräumten Vollzugskompetenzen hergestellt.

Diese Änderung stellt eine Anpassung an die Erfordernisse der Praxis dar. Die bisherige Regelung, wonach die Dienststellen der Bundeswehr zwar für die in ihrem Besitz befindlichen bundeswehreigenen Wachhunde zuständig waren, nicht aber für die mit ihnen in einer Kaserne zusammen untergebracht und eingesetzten Hunde der Wach- und Schließgesellschaft, ist fachlich unzweckmäßig. Durch die neue Vorschrift wird darüber hinaus geregelt, daß die Dienststellen der Bundeswehr auch für die private Tierhaltung in Kasernen zuständig sind.

Die Einbeziehung der Rechtsverordnungen erfolgt in Anlehnung an § 15 Abs. 1 und dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Nur ein kleiner Teil der Versuchsvorhaben der Bundeswehr wird an eigenen Tieren und in eigenen Dienststellen durchgeführt, der größere Teil wird an bundeswehrfremde Forschungseinrichtungen vergeben. Für die Genehmigung dieser Versuchsvorhaben sind die für den Sitz dieser Einrichtung zuständigen Landesbehörden und damit auch die diesen angehörig Kommissionen nach § 15 Abs. 1 zuständig. Wegen der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit

gegenüber Tierversuchen der Bundeswehr sollen alle Versuche, die im Auftrage des Bundesministers der Verteidigung durchgeführt werden, auch der Kommission nach § 15 Abs. 3 zur Beratung vorgelegt und die Voten beider Kommissionen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 1 Nr. 1)

Da Hobbyhaltungen von Pferden in gleicher Weise der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen sollten wie Nutztierhaltungen, wird der Anwendungsbereich der Nummer 1 entsprechend ausgedehnt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

Die Aufsicht der zuständigen Behörde soll auf Einrichtungen ausgedehnt werden, in denen Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen, in denen Wirbeltiere für Organ- und Gewebeentnahmen verwendet oder für wissenschaftliche Zwecke getötet werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7 – neu)

Eine Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes kann das Halten, den Handel und das Verbringen von Tieren wildlebender Arten von einer Genehmigung abhängig machen. An die Haltung von Tieren wildlebender Arten sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Deshalb sollen die Haltung, der Handel und das Verbringen der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 1 a – neu)

Damit Betriebe, die Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellen, besser überwacht werden können, müssen diese die Behörde des jeweiligen Aufenthaltsortes rechtzeitig über ihr Auftreten informieren.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 – neu)

Die bisherigen Befugnisse der von der zuständigen Behörde beauftragten Personen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 haben insbesondere bei der Durchführung der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 nicht ausgereicht, um eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Eine Erweiterung der Befugnisse hinsichtlich der Untersuchung der Tiere und Probenahmen ist geboten.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 3 Satz 3 – neu)

Es ist erforderlich, bei Beachtung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Wohnung der Überwachungsbehörde weitere Möglichkeiten an die Hand zu geben, sich vom Befinden von in Wohnräumen gehaltenen Tieren zu überzeugen, wenn Anhalts-

punkte für nicht artgemäße oder verhaltensgerechte Haltung vorliegen, aber eine dringende Gefahr für die Tiere nicht sicher konstatiert werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 16 Abs. 4 a – neu)

In größeren Schlachteinrichtungen und Schlachtunternehmen soll durch die Benennung weisungsbefugter Verantwortlicher die Eigenkontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Tierschutzvorschriften verstärkt werden.

Die Arbeitsabläufe in einem Schlachtbetrieb müssen in der Regel unter beträchtlichem Zeitdruck durchgeführt werden, so daß in besonderem Maße das Risiko fehlerhafter Ausführung einzelner Arbeitsschritte gegeben ist, die für die betroffenen Schlachttiere mit erheblichen (vermeidbaren) Schmerzen und Leiden verbunden sein können, zum Beispiel Fehler beim Betäubungsvorgang.

Die Verpflichtung zur Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen gilt jeweils gesondert für Betreiber von Schlachteinrichtungen und Gewerbetreibende, die eigenverantwortlich wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachten.

Somit wird den unterschiedlichen Schlachthofstrukturen (kommunale und private Schlachthöfe) Rechnung getragen.

In sogenannten Metzgerschlachthöfen, in denen handwerkliche Metzgereien mit eigenem Personal schlachten, findet diese Vorschrift auf jeden einzelnen Metzger Anwendung. Damit erfolgt eine Gleichstellung dieser Betriebe mit denjenigen, die in einer eigenen Schlachtstätte schlachten.

Gegenüber den Angehörigen von Arbeitskolonnen (zum Beispiel Kopfschlächtern), die zum Beispiel im Rahmen von Werkverträgen tätig sind, kann der weisungsbefugte Verantwortliche der Schlachteinrichtung nicht oder nur mit Einschränkung tätig werden. Daher soll jeweils auch ein Mitglied der Arbeitskolonne weisungsbefugter Verantwortlicher sein. Gegebenenfalls sind dann in einem Schlachtbetrieb mehrere weisungsbefugte Verantwortliche verfügbar.

Die durchschnittliche Zahl der zu schlachtenden Tiere wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Zahl errechnet.

Zu Nummer 26 (§ 16 a Satz 2)

Die in § 16 a Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Fortnahme des Tieres, das vom verantwortlichen Tierhalter erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, scheidet häufig daran, daß eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist. Daher muß der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, ein derartiges Tier zu veräußern oder notfalls auch töten zu lassen.

Tatsächliche Hinderungsgründe bezüglich einer Veräußerung des Tieres können zu sehen sein in speziellen Anforderungen an die Unterbringung und Pflege, rechtlich in lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften.

Die Erheblichkeit von Schmerzen läßt sich nicht immer nachweisen. Für einen ausreichenden Schutz der Tiere ist es daher erforderlich, daß auch bei länger anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden eine Anordnung nach Satz 2 Nr. 3 getroffen werden kann.

Die Formulierung dient der Übernahme des Wortlautes des § 2 in den § 16 a, um klarzustellen, daß durch den Begriff des Betreuens auch das Transportieren von Tieren erfaßt wird.

Infolge der bei Tiertransporten bekanntgewordenen Mißstände muß sichergestellt werden, daß zur Verhütung künftiger Verstöße die notwendigen Anordnungen getroffen werden können.

Die Sanktionsmöglichkeit der Untersagung von Tiertransporten muß gegen Tiertransporteure sichergestellt sein, weil Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Geldbußen infolge lukrativer Gewinnspannen bei tierschutzwidrigen Tiertransporten im allgemeinen nicht ausreichen.

An die Stelle eines Tierhaltungsverbotes kann in geeigneten Fällen auch die Forderung nach Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises treten.

Da das Füttern freilebender Tiere häufig zu tierschutzrelevanten Tatbeständen führt, soll die Möglichkeit, dies durch behördliche Anordnung zu untersagen, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 27 (§ 16 c – neu)

Bisher können in der Versuchstiermeldeverordnung nur die Wirbeltiere erfaßt werden, die in Tierversuchen im eigentlichen Sinne verwendet werden. Um den gesamten Verbrauch an Wirbeltieren im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder der Produktion von Stoffen oder Organismen transparent zu machen, ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung zu erweitern, das heißt, es sollen in Zukunft auch Organ- und Gewebeentnahmen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken erfaßt werden können.

Im Hinblick auf aktuelle Überlegungen auf europäischer Ebene soll die Verordnungsermächtigung auch dahin gehend erweitert werden, daß bei der Meldung auch die Herkunft der verwendeten Tiere erfaßt werden kann.

Zu Nummer 28 (§§ 16 d bis 16 i)

Folgeänderung

Zu Nummer 29 (§ 17)

Den strafrechtlichen Verboten soll durch Anhebung des Strafrahmens von zwei auf drei Jahre Nachdruck verliehen werden. Dieser Strafrahmen geht über den für eine Sachbeschädigung gemäß § 303 des Strafgesetzbuches hinaus. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Tötung oder Verletzung eines Tieres härter zu bestrafen als die Zerstörung oder Beschädigung einer Sache. Diese Änderung trägt der veränderten Stellung des Tieres im Rechtsgefüge Rechnung, das

zivilrechtlich nicht mehr den Status einer Sache einnimmt.

Zu Nummer 30 (§ 18 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Nr. 3)

Folge der Einfügung des § 6 Abs. 4 sowie der Streichung des § 9a Abs. 2 und Einfügung des § 16c. Zudem wird die Bewehrungsmöglichkeit auf § 16 Abs. 5 Satz 1 ausgedehnt, um dem Ordnungsgeber im Bedarfsfall die Möglichkeit zu eröffnen, bestimmte Vorschriften der Verordnung mit Geldbuße zu bewehren.

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Nr. 16)

Folge der Ausdehnung der Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten auf § 4 Abs. 3.

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 1 Nr. 18)

Folge der Streichung des § 9a Abs. 2.

Zu Buchstabe d (§ 18 Abs. 1 Nr. 20a – neu)

Folge der Einfügung von Absatz 5 in § 11.

Zu Buchstabe e (§ 18 Abs. 1 Nr. 21a – neu)

Folge der Einfügung von Absatz 4 in § 11a.

Zu Buchstabe f (§ 18 Abs. 1 Nr. 22 und 23)

Folge der Neufassung von §§ 11b und 11c.

Zu Buchstabe g (§ 18 Abs. 1 Nr. 25a – neu)

Folge der Einfügung von § 16 Abs. 1a.

Zu Buchstabe h (§ 18 Abs. 1 Nr. 26)

Da durch eine Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Duldungs-, Unterstützungs- und Vorla-

gepflichten im Rahmen der Überwachung näher geregelt werden können, besteht auch für eine Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten ein Bewehrungsbedarf.

Zu Nummer 31 (§ 19)

Es sind die Voraussetzungen für den Einzug von Tieren zu schaffen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21a in Verbindung mit § 11a Abs. 4 bezieht.

Zu Nummer 32 (§ 21)

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 macht es erforderlich, eine Übergangsregelung zu schaffen, um den Betroffenen bis zur Erteilung einer Erlaubnis die Möglichkeit zur weiteren Wahrnehmung ihrer nunmehr unter Erlaubnisvorbehalt stehenden Tätigkeiten zu geben.

Zu Nummer 33

Folge der sprachlichen Umstellung auf die geschlechtsneutrale Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Tierschutzgesetzes werden voraussichtlich so umfassend sein, daß eine Bekanntmachung der Neufassung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität erforderlich erscheint.

Zu Artikel 3

Damit sich Rechtsunterworfenen und Behörden auf die Änderungen leichter einstellen können, ist für das Inkrafttreten ein bestimmter Zeitpunkt vorzusehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 – neu – (§ 2 Nr. 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten, insbesondere seiner Bewegung, nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Begründung

Angesichts der gegenwärtigen Praxis in der Nutztierhaltung muß festgestellt werden, daß sich der § 2 in der jetzigen Fassung nicht bewährt hat. Dort wird nur die artgemäße Bewegung gefordert. Diesem Kriterium kommt sicher große Bedeutung zu. Die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung reicht jedoch allein nicht aus, um das Wohlbefinden eines Tieres zu gewährleisten. Wohlbefinden (§ 1) setzt vielmehr voraus, daß artgemäßes Verhalten insgesamt möglich ist. So sind u. a. landwirtschaftliche Nutztiere wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Geflügel soziallebende Tiere. Sie haben das Bedürfnis, in Hör-, Sicht- und auch Berührungskontakt mit Artgenossen zu leben. Dieses Bedürfnis nach Sozialkontakt wird durch den Novellierungsvorschlag berücksichtigt. Da die heute verfügbaren Haltungsverfahren dieser Anforderung nicht entgegenstehen, würde es dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn einem Tier nur die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung gesichert würde. Werden allerdings durch Einschränkungen gewisser Verhaltensweisen z. B. in der Landwirtschaft oder bei der Haltung von Versuchstieren dem Tier keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden zugefügt, bleiben derartige Einschränkungen weiterhin zulässig; auch gehen Spezialnormen (insbesondere im Rahmen eines zulässigen Tierversuchs) dieser allgemeinen Schutznorm vor.

2. Zu Artikel 1 Nr. 02 (§ 2 Nr. 3 – neu –)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

„02. In § 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. muß über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen.“

Begründung

Erfahrungsgemäß gehen viele Tierschutzverstöße auf mangelndes Wissen der Tierhalter über die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere zurück. Die Verpflichtung für Tierhalter, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Tieren zu verschaffen, ist somit eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2a Abs. 1 a)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, von der Ermächtigung des § 2a Abs. 1 a im Hinblick auf die Ausbildung von Hunden als bald Gebrauch zu machen und dabei für die Anwendung elektrischer Geräte – insbesondere sog. Teletaktgeräte – folgende Regelungen vorzusehen:

- elektrische Geräte zur Ausbildung von Hunden dürfen nur durch sachkundige Personen angewendet werden
- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch Teilnahme an einem Lehrgang sowie durch ein Fachgespräch zu erwerben bzw. nachzuweisen
- die zuständige Behörde oder die sonst zuständige Stelle hat auf Antrag eine Bescheinigung über die Sachkunde auszustellen
- elektrische Geräte dürfen nur zur Ausbildung von Schutzhunden für den polizeilichen Einsatz oder den Katastrophenschutz sowie zur Ausbildung von Jagdhunden und anderen Gebrauchshunden eingesetzt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Doppelbuchstabe bb

(§ 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig machen,“

Begründung

Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern – insbesondere Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren aus den östlichen Nachbarstaaten – werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine

Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen – etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken – der Tiere sicherzustellen. Das bestehende tierschutzrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um behördlicherseits die Einhaltung tierschutzgerechter Verhältnisse zu gewährleisten. Der Bundesrat erinnert an seinen Vorschlag (Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes – BT-Drucksache 11/7065), die bewährten tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften um tierschutzrechtliche Bezüge zu erweitern. Dem hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 11/7065) mit dem Hinweis widersprochen, tierschutzrechtliche Einfuhrregelungen müßten aus rechtssystematischen Gründen im Tierschutzrecht selbst verankert werden. Die Dringlichkeit des Anliegens, tierschutzkonforme Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, läßt nunmehr keinen weiteren Aufschub zu.

Eine vorhergehende tierschutzrechtliche Genehmigung für Transporte aus Drittländern steht auch im Einklang mit der „Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG“ (Amtsblatt Nr. L 340 vom 11. Dezember 1991, S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates 95/29/EG vom 29. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. L 148 vom 30. Juni 1995 S. 52). Auf andere Weise können die dort festgelegten behördlichen Überprüfungsaufgaben nicht bewältigt werden.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c
Doppelbuchstabe bb**
(§ 2 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist nach Nummer 8 – neu – weiter folgende Nummer 9 anzufügen:

„9. vorschreiben, daß für gewerbsmäßige Tiertransporte geeignete Transportmittel für Tiere zu diesem Zweck einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.“

Begründung

Es fehlt bisher eine Ermächtigung, um die Benutzung von Transportmitteln für Tiertransporte einem behördlichen Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen.

Aus den in der Praxis bisher gemachten Erfahrungen erscheint eine solche Regelung notwendig.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 b)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in Buchstabe a die Nummer 1 b wie folgt zu fassen:

„1 b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen vorzunehmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder

Schäden verbunden sein und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, oder Mittel zur Leistungsbeeinflussung anzuwenden,“

Begründung

Durch diese Formulierung wird sichergestellt, daß nicht nur hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Tiere, sondern auch bezüglich der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bereits die Möglichkeit ihres Eintritts ausreicht. Das Verbot der Anwendung von Mitteln zur Leistungsbeeinflussung wird auf das Training erweitert.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d₁ – neu –
(§ 3 Nr. 8 a – neu –)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

„d₁) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. ein Tier so auszubilden oder abzurichten, daß es geeignet ist, auf einen Menschen oder auf ein anderes Tier gehetzt zu werden und dadurch nicht entsprechend den Anforderungen des § 2 gehalten werden kann. Dies gilt nicht, soweit es nach diesem Gesetz erlaubt ist oder nach den Grundsätzen einer weidgerechten Jagdausübung oder zur Schutzhundeausbildung oder zum Schutzhundeinsatz erforderlich ist,“

Begründung

Durch eine bewußte „Aggressionsdressur“ können Tiere, insbesondere Hunde so abgerichtet werden, daß sie Menschen in gefährdender Art anspringen, angreifen u. a. m. bzw. anderen Tieren gegenüber grundlos unverträglich reagieren. Als Folge des gefährdenden Verhaltens müßten die Haltungsbedingungen künftig entgegen den Anforderungen des § 2 gestaltet werden (durchgehender Leinenzwang für Hunde, Maulkorbzwang u. a. m.). Insofern ist ein Verbotstatbestand einzufügen, mit dem die sogenannte „Aggressionsdressur“ untersagt wird.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e (§ 3 Nr. 10)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) In Nummer 10 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.“

Begründung

Bei der Darreichung von Futter dürfen den Tieren überhaupt keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Dies stünde im krassen Widerspruch zu § 2 Nr. 1 des Gesetzes.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f – neu – (§ 3 Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

„f) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

- „11. Geräte zu verwenden, die durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten der Tiere, insbesondere ihre Bewegung, erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen und den Tieren dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, soweit dies nicht durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zulässig ist,“

Begründung

Ein Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig. Gerade bei überaus sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen z. B. elektrische Dressurhilfen, Bewegungsmaschinen oder auch sogenannte Kuh-Trainer zum Einsatz. Die Praxis zeigt, daß die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt werden. Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) können in der Regel aber auch durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden. Unberührt bleiben sollen z. B. die landesrechtlichen Vorschriften über die Elektro-fischerei.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g – neu – (§ 3 Nr. 12 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe f – neu – folgender Buchstabe g anzufügen:

„g) Nach Nummer 11 – neu – wird folgende Nummer 12 angefügt:

- „12. Tiere in Schaufenstern oder schaufensterähnlichen Vitrinen zu halten oder zum Verkauf anzubieten.“

Begründung

Das Verbot soll zum einen verhindern, daß Passanten zu unüberlegten Tierkäufen animiert werden, ohne daß sie den Tieren eine § 2 TierSchG entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleisten können. Zum anderen soll verhindert werden, daß Tiere durch die Haltung an exponierten Stellen Belastungen durch unkontrollierbare äußere Einflüsse und ständige Beunruhigung oder mutwillige Störungen durch vorbeigehende Passanten ausgesetzt werden.

Dies ist nicht nur erforderlich bei Fenstern, die einer Straße oder einem Fußgängerweg zugewandt sind und verkaufsfördernd genutzt werden, sondern auch bei schaufensterartigen Vitrinen, die z. B. innerhalb eines Kaufmarktes oder Großmarktes an exponierten Stellen eingerichtet werden, um Laufkundschaft anzulocken. Insgesamt soll erreicht werden, daß Haltung und Verkauf lebender Tiere in separaten und geeigneten Räumlichkeiten stattfinden, die von interessierten Kaufwilligen gezielt aufgesucht werden.

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, zu verbieten.“

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h – neu – (§ 3 Abs. 2 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe g – neu – folgender Buchstabe h anzufügen:

„h) Der bisherige (geänderte) Text wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird angefügt:

- „(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, zu verbieten.“

Begründung

Für einen wirksamen – und bundeseinheitlichen – Vollzug des Tierschutzgesetzes ist es erforderlich, auf neu eintretende Situationen beim Umgang mit Tieren rasch reagieren zu können und Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, mit der gebotenen Rechtsklarheit verbieten zu können. Die Ermächtigungsnorm dient diesem Ziel.

12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 a)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Buchstabe a § 4 Abs. 1 a wie folgt zu fassen:

- „(1 a) Von Personen, die im Rahmen ihres Umganges mit Tieren oder der Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen. Dies gilt auch für Personen, die die Wirkung von Einrichtungen, mit denen die Betäubung oder Tötung durchgeführt wird, beaufsichtigen.“

Begründung

In § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis. Das Verlangen hier nach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim regelmäßigen (nicht nur beim gewerblichen) Umgang mit Tieren üblicherweise eine Vielzahl von Tieren betroffen ist.

Bei maschinell durchgeführtem Betäuben und Entbluten, z. B. von Geflügel in Geflügelschlachtereien oder Aalen und Aalräuchereien, ist es geboten, daß neben den die Maschinen Bedienenden auch die Personen, die die Betäubung überwachen, über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese nachweisen können.

Tierhalter, die im Rahmen ihrer berufs- und hobbymäßigen Tierhaltung gelegentlich töten (z. B. Landwirte oder Kleintierzüchter) müssen über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a₁ – neu –
(§ 4 Abs. 2 a – neu –)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Es ist verboten, Arbeitsabläufe zu schaffen, die dazu führen, daß die notwendige Sorgfalt bei der Betäubung oder Tötung von Wirbeltieren vernachlässigt wird.““

Begründung

Der Anreiz für das mit der Betäubung und/oder Tötung beauftragte Personal bei der Gewährung von Stückprämien oder Akkordlohn durch beschleunigtes Arbeiten ihr Entgelt zu erhöhen, führt in der Regel dazu, daß die notwendige Sorgfalt bei der Betäubung und Tötung von Tieren außer acht gelassen wird und es dadurch zu unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere kommt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a₁ – neu –
(§ 18 Abs. 1 Nr. 5 a – neu –)

In Artikel 1 Nr. 30 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a) dem Verbot nach § 4 Abs. 2 a zuwiderhandelt,““

Begründung

Das Verbot nach § 4 Abs. 2 a soll bußgeldbewehrt sein.

15. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 sind im Eingangssatz die Wörter „ein Komma“ durch die Wörter „das Wort oder“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es werden alternative Möglichkeiten für Abweichungen vom Betäubungsgebot aufgeführt.

**16. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb – neu –**
(§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„... (wie Regierungsvorlage) ...“

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„In den nachfolgend genannten Fällen, in denen eine Betäubung nicht erforderlich ist, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern.““

Begründung

Alle in Absatz 3 genannten Eingriffe können mit erheblichen Schmerzen und z. T. großer Angst verbunden sein und werden vornehmlich aus ökonomischen Gründen vorgenommen. Sie sind daher ohne Betäubung nur zu verantworten, wenn gesichert ist, daß andere schmerz- und leidensmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.

**17. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c
Doppelbuchstabe ee**

(§ 5 Abs. 3 Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee sind in § 5 Abs. 3 Nr. 7 die Wörter „Säugetieren durch Ohr- und Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen“ durch die Wörter „Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung“ zu ersetzen.

Begründung

Bei den landwirtschaftlichen Nutztieren Schwein, Schaf, Ziege und Kaninchen ist bei neugeborenen Tieren eine Ohrtätowierung wegen der dann noch kleinen Ohren häufig nicht durchführbar. Nach bisherigen Erfahrungen ist bei diesen Tierarten eine Betäubung unter Tierschutzgesichtspunkten auch dann nicht erforderlich, wenn die Tätowierung in höherem Alter durchgeführt wird.

**18. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa**

(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,“

bbb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.““

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 7 in Buchstabe a der Doppelbuchstabe bb zu streichen sowie in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c in § 6 Abs. 5 die Wörter „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3a“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3“ zu ersetzen.

Ferner ist in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a der in Doppelbuchstabe dd neu gefaßte Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine Person vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

Begründung

zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa

Das Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen von Körperteilen darf grundsätzlich nur nach tierärztlicher Indikation vorgenommen werden. Es ist ethisch jedoch ausnahmsweise vertretbar, dies in den gesetzlich bestimmten Fällen auch darüber hinaus zuzulassen. Die Neufassung berücksichtigt ferner inhaltlich die Änderungen des § 5 Abs. 3.

zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

19. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 nach dem Wort „Fortpflanzung“ die Wörter „oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres“ einzufügen.

Begründung

Aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Die bisherige Fassung des § 6 läßt die hier gebotenen Maßnahmen nicht in rechtlich einwandfreier Weise zu. Die vorgesehene Formulierung erlaubt auch die Kastration, um u. a. für die Zucht nicht mehr verwendbare Tiere weiterhin halten zu können.

Auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren ist eine Anpassung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

20. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 6 Abs. 1 Sätze 4 bis 7)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

„ee) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9 a entsprechend. Die Eingriffe sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.“

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
2. Zweck des vorgesehenen Eingriffs,
3. die Art und zusätzlich bei Wirbeltieren die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
4. die Art und Durchführung des beabsichtigten Eingriffs einschließlich der Betäubung,
5. Name, Anschrift und Nachweis der fachlichen Eignung des verantwortlichen Leiters des Vorhabens, der durchführenden Person und der Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt,
6. wissenschaftliche Begründung für den geplanten Eingriff.“

Begründung

Die in § 8 a vorgesehenen Angaben bei anzeigepflichtigen Tierversuchen sind auf die Vornahme von Eingriffen, die mit Amputationen u. ä. einhergehen, für eine Beurteilung nur bedingt geeignet. Insofern sind in § 6 Abs. 1 Satz 4 die Angaben und die Fristen konkret zu formulieren.

21. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c sind in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „alten Kälbern“ durch die Wörter „alten männlichen Kälbern, ausgenommen“ zu ersetzen.

Begründung

Es kann nur bei männlichen Kälbern die Notwendigkeit des Kürzens des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes entstehen.

Elastische Ringe haben sich in der Vergangenheit als tierschutzwidrig erwiesen.

**22. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d
Doppelbuchstabe aa**

(§ 8 Abs. 7 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

a) der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder

b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen.“

Begründung

In der Praxis hat die geltende Fassung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 zu erheblichen Verständnisschwierigkeiten geführt. Die bisherige Vorschrift wird leichter lesbar dargestellt.

23. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a

(§ 8 a Abs. 1 Satz 1 und 3)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist § 8 a Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Für eine angemessene Bearbeitung der Anzeigen von Tierversuchen ist die Zeit von zwei Wochen im Regelfall zu kurz, so daß die Behörde den vorgesehenen Verlängerungszeitrahmen in Anspruch nehmen muß. Es ist daher zweckmäßig, eine Bearbeitungsfrist von einem Monat vorzusehen. Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß eine 1-monatige-Frist die Tätigkeit der Versuchstiereinrichtungen nicht beeinträchtigt.

24. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 8 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
3. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters und Nachweis der fachlichen Eignung sowie der durchführenden

Person und der Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt,

4. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit,

5. die Art und bei Wirbeltieren zusätzlich die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere in wissenschaftlich begründeter Form,

6. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung in wissenschaftlich begründeter Form“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 11 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

„c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn die in Absatz 2 geforderten Angaben oder wissenschaftlich begründeten Darlegungen nicht oder nicht mehr ausreichen, der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 genannte Nachweis nicht erbracht ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung des § 8 b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder, soweit vorgeschrieben, des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist“

Begründung

Versuchstiere, die in lediglich anzeigepflichtigen Tierversuchen verwendet werden sollen, müssen weitgehend den gleichen Schutzvorschriften des Gesetzes unterliegen wie die Tiere, die in genehmigungspflichtigen Tierversuchen verwendet werden. Aus diesem Grunde sind die Angaben, die in der Anzeige zu machen sind, um folgende Punkte zu ergänzen:

- wissenschaftlich begründete Darlegung zur Unerläßlichkeit und zur ethischen Vertretbarkeit des Tierversuches,
- Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Leiters/Stellvertretenden des Versuchsvorhabens sowie der durchführenden Person und der Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt.

25. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a

Doppelbuchstabe bb

(§ 9 Abs. 1 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Die derzeitige Regelung im Gesetz wird für tier-schutzgerechter angesehen. Das heißt, eine restriktive Ausnahmeregelung für bestimmte Berufsgruppen, Tierversuche durchführen zu dürfen, ist mit dem Schutz der Tiere eher vereinbar

als eine Verpflichtung der Behörde, alle Berufsgruppen, die Fachkenntnisse nachweisen, zur Durchführung von Tierversuchen zuzulassen. Der Schutz der Tiere sollte dabei maßgeblich sein.

**26. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) In Nummer 5 werden die Wörter „ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden“ durch die Wörter „wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter Betäubung getötet“ ersetzt.“

Begründung

Nach einem schweren operativen Eingriff oder einem erheblich belastenden Tierversuch sollte ein weiterer Versuch nur unter Narkose zulässig sein. Auch wenn der Versuch nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden ist, bedeutet er eine bewußte Belastung für das Tier.

27. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 10 Abs. 1 Satz 3 – neu –)

In Artikel 1 ist die Nummer 14 wie folgt zu fassen:

„14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a, ... (weiter wie Regierungsvorlage) ...“

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„... (weiter wie Regierungsvorlage) ...“

Begründung

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

Die gegenwärtige Praxis überlaß es allein dem Lehrbeauftragten, die Notwendigkeit von Eingriffen und Behandlungen von Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildung festzustellen. Angesichts der Tatsache, daß in manchen Universitäten auf Tierversuche in bestimmten Studiengängen und Studienabschnitten verzichtet wird, ist es notwendig und zumutbar, gegenüber der Behörde zu begründen, warum der zu erreichende Zweck nicht durch tierversuchsfreie Modelle erreicht werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 2)

Entspricht der Regierungsvorlage.

28. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 10a)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 10a Satz 2 die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ zu ersetzen.

Begründung

Hier ist analog § 8a zu verfahren, da auch diese Anzeigen einer angemessenen Bearbeitungszeit bedürfen. Die Möglichkeit, die 1-Monats-Frist zu verkürzen, trägt den Fällen Rechnung, in denen mit den hier gemeinten Eingriffen und Behandlungen schneller begonnen werden muß.

29. Zu Artikel 1 Nr. 17

(Überschrift des Achten Abschnitts)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in der Überschrift des Achten Abschnitts das Wort „gewerbsmäßiges“ zu streichen.

Begründung

Nach der Gesetzssystematik sind unter diesem Abschnitt auch nicht gewerbsmäßige Tierhaltungen aufgeführt.

30. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb
(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c – neu –)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 2c anzufügen:

„2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder“

Begründung

Veranstalter von Tierbörsen sollten der Erlaubnispflicht unterstellt werden, weil für diese Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die den verschiedenen Ansprüchen der Tiere gerecht werden, erforderlich sind. Da die Zahl der Tierbörsen, die in erster Linie dem Tausch der Tiere dienen, stetig zunimmt, sind insbesondere die präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Behörden zu erweitern.

31. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a

**Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc
Vierfachbuchstabe 0aaaa – neu –**
(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc ist vor dem Vierfachbuchstaben aaaa folgender Buchstabe 0aaaa einzufügen:

„0aaaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten.“

Begründung

Die Zucht und Haltung u. a. exotischer Tiere oder Tiere zur Pelzgewinnung ist häufig problematisch. Bei Personen, die solche Tiere halten oder züchten, sind oft keine oder nur unzureichende Kenntnisse über die Anforderungen an Ernährung, Pflege, Unterbringung und Aufzucht vorhanden, was zum Teil zu erheblichen tierschutzrelevanten Mißständen führt. Eine Erlaubnispflicht sowie der Nachweis der entsprechenden Sachkunde ist daher zwingend erforderlich und stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Erlaubnispflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) dar.

32. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Angabe „Satzes 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a bis d“ durch die Angabe „Satzes 1 Nr. 1, 2, 2a, 2b und 3 Buchstabe a bis d“ zu ersetzen.

Begründung

In dem neugefaßten § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 fehlt der Hinweis auf die im Satz 1 der Vorschrift neu eingefügten Nummern 2a und 2b. Die vorliegende Fassung könnte dahingehend mißverstanden werden, daß die in Nummer 2a und Nummer 2b erwähnten Betriebe bei der Antragstellung, anders als die übrigen Betriebe, keine Angaben über Räume und Einrichtungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind, machen müssen. Dies dürfte wohl nicht beabsichtigt sein.

33. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c
(§ 11 Abs. 2a Satz 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c sind in § 11 Abs. 2a Satz 2 in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.“

Begründung

Eine Beschränkung der Tierhaltung allein reicht nicht aus, um die artgerechte Tierhaltung sicherzustellen. Es kann auch notwendig sein, die Fortpflanzung zu verhindern, um wirksam eine ständige Vergrößerung des Tierbestandes zu verhindern, für den keine ausreichende Unterbringungsmöglichkeit besteht.

34. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 11b Abs. 1 die Wörter „auf Grund erblicher Merkmale“ durch die Wörter „erblich bedingt“ zu ersetzen.

Begründung

Genetische Defekte sind nicht grundsätzlich an äußerliche Körpermerkmale gebunden, d. h. es können Defekte auftreten, die Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere zur Folge haben können, ohne daß dies einem bestimmten äußerlichen Merkmal zugeordnet werden kann. Aus Sicht des Tierschutzes ist es unerheblich, ob erbliche Defekte oder Krankheiten an bestimmte Merkmale gebunden sind oder nicht. Entscheidend ist nur, ob die Züchterin/der Züchter bei der Nachzucht mit erblich bedingten Veränderungen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingen, rechnen muß oder nicht.

35. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 11b Abs. 2 die Wörter „mit Leiden verbundene“ zu streichen.

Begründung

Die Agressionssteigerungen führen oft nicht für das so gezüchtete Tier zu Leiden, sondern bei Tieren oder Menschen, die mit diesem Tier in Berührung kommen.

36. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 11b Abs. 3 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

37. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 5 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 11b nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere bestimmte Zuchtformen und Rassemerekmale zu verbieten oder zu beschränken.“

Begründung

Durch die Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Zuchtverordnung soll sichergestellt werden, daß auf der Grundlage der Gutachten zur Zucht von Tieren, die derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt werden, zu einem späteren Zeitpunkt eine Verordnung erlassen werden kann, damit den zuständigen Überwachungsbehörden bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 11b Absatz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes das nötige Instrumentarium zu Eingriffen zur Verfügung steht.

38. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 12)

In Artikel 1 ist die Nummer 22 wie folgt zu fassen:

„22. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig gehalten werden.

(2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehalten werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen vorgenommen worden sind.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, ... (weiter wie Regierungsvorlage) ...“

Begründung

Der gewerbliche Handel mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren soll generell verboten werden, damit tierquälerische Handlungen oder Eingriffe im Ausland im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht kommerziell genutzt werden können.

39. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe f₁ – neu – (§ 18 Abs. 1 Nr. 24)

In Artikel 1 Nr. 30 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe f₁ eingefügt:

f₁) Die Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

„24. entgegen § 12 Abs. 1 Wirbeltiere gewerbsmäßig hält oder entgegen § 12 Abs. 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder hält,“

Begründung

Folge der Neufassung des § 12 Abs. 1 und 2.

40. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 13 Abs. 1 a – neu – und Abs. 2)

In Artikel 1 ist Nummer 23 wie folgt zu fassen:

„23. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Es ist verboten, Vorrichtungen, Stoffe oder Zubehör zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren in das Inland zu verbringen oder in

den Verkehr zu bringen, deren Verwendung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen.

c) (3)...(weiter wie Regierungsvorlage)..."

Begründung**Zu Buchstabe a**

Es ist folgerichtig und dient dem Tierschutz und dem Verbraucherschutz, nicht erst die Anwendung, sondern schon das Inverkehrbringen solcher Vorrichtungen und Stoffe zu verbieten, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung widersprechen. Bei der Kontrolle von Zoofachgeschäften wurde festgestellt, daß auch ein großes Angebot an nicht-tiergerechten Zubehör im Handel erhältlich ist. Beispielsweise wurden runde Vogelkäfige, kleine Plastikgefäße zur Haltung von kleinen Heimtieren und sogenannte „Hamsterkugeln“ (mit kleinen Luftlöchern versehene Plastikugeln, in die der Hamster verbracht wird) vorgefunden. Das Tierschutzgesetz sollte daher auch den Verkauf von ungeeigneten Heimtierkäfigen und ungeeignetem Heimtierzubehör reglementieren. Die Bestimmung ermöglicht es der zuständigen Behörde, z. B. bei Verstoß gegen ein Verbot des § 3 Nr. 10 und auch dann, wenn die Voraussetzungen für die serienmäßige Herstellung ganzer Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen nach dem neuen § 13a nicht vorliegen, vorbeugend auf die Beachtung des Tierschutzes im Handel einzuwirken.

Zu Buchstabe b

Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

Zu Buchstabe c

Entspricht der Regierungsvorlage.

41. Zu Artikel 1 Nr. 23 a – neu – (§ 13 a – neu –)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23a einzufügen:

„23 a. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren und Gerätschaften mit einer besonderen Mechanik oder Technik zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn vorab der zuständigen Behörde durch ein Gutachten von einem amtlich bestellten Gutachter dargelegt wird, daß die in diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Die Erstellung des Gutachtens ist vom Hersteller auf seine Kosten zu veranlassen.

(2) Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, erhalten von der zuständigen Behörde ein Prüfsiegel.

(3) Bei Aufstallungssystemen, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die aus Drittländern eingeführt werden, obliegen dem Importeur die Pflichten des Herstellers nach Absatz 1.

(4) Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die aus anderen Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes verbracht werden, können das Prüfsiegel auch dann erhalten, wenn das Gutachten unter vergleichbaren Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat erstellt wurde.

(5) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Bestellung des Gutachters sowie die Anforderungen an den Inhalt des Gutachtens und die Erteilung und Form des Prüfsiegels und benennt die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Die Bestellung der Gutachter nehmen die obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium vor. Die Liste der Gutachter wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 5 dürfen in der Tierhaltung bei Neu- und Umbauten nur noch mit Prüfsiegel versehene serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung eingesetzt werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung bereits eingesetzten, serienmäßig hergestellten Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften dürfen längstens noch 12 Jahre Verwendung finden, sofern sie nicht den Anforderungen dieser Rechtsverordnung genügen“.

Begründung

Um sicherzustellen, daß eine tiergerechte Haltung gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung von Tieren im Rahmen der Schlachtung vor dem Einsatz in der Tierhaltung zu überprüfen. In der Schweiz wird ein derartiges Verfahren bereits seit 1982 erfolgreich durchgeführt. Gerätezulassungen sind in der Bundesrepublik z. B. im Pflanzenschutzgesetz verankert (vgl. §§ 24–30), wobei dort der Schutz der Gesundheit des Menschen bei der Verwendung der Geräte im Vordergrund stand.

Als Stalleinrichtungen kommen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Bodenbeläge und Kotroste, Abschränkungen und Steuervorrichtungen, Anbindevorrichtungen und Legenester in Betracht. Aufstallungssysteme sind Käfige, Boxen, Stände u. ä., die als Ganzes bewilligt werden können.

In dem geforderten Gutachten soll dargelegt werden, daß die Stalleinrichtung oder das Aufstallungssystem eine tiergerechte Haltung erlaubt. Dabei kann das Gutachten sowohl aus vorhandenem Literaturstudium erstellt werden als auch dafür ein „Praxistest“ erforderlich werden. Als tiergerecht gelten Haltungssysteme dann, wenn zu erwarten steht, daß Verhaltensstörungen, Körperschäden oder Erkrankungen haltungsbedingt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auftreten werden; zu belegen sind die Parameter durch Verhaltensbeobachtungen, physiologische Messungen, physikalische Meßwerte, Leistungen der Tiere u. ä.

Zur Definition „Nutztiere“ wird auf Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen verwiesen.

42. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe g
(§ 18 Abs. 1 Nr. 25 a – neu –)

In Artikel 1 Nr. 30 wird der Buchstabe g wie folgt gefaßt:

„g) Nach Nummer 25 werden folgende Nummern eingefügt:

„25 a. entgegen § 13 a serienmäßige Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen zur Nutztierhaltung sowie Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung einsetzt,

25 b. entgegen § 16 Abs. 1 a Satz 1 eine Anzeige ... (wie Regierungsvorlage) ...“

Begründung

Der neu eingefügte § 13 a soll bußgeldbewehrt werden.

43. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b – neu –
(§ 15 Abs. 4 – neu –)

In Artikel 1 ist die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

„24. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„... (siehe Regierungsvorlage) ...“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„... (siehe Regierungsvorlage) ...“

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 – neu – anzufügen:

„(4) Praktizierende Tierärzte, denen im Rahmen ihrer Berufsausübung Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Kenntnis gelangen, sind befugt, diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.““

Begründung zu Buchstabe a

Wie Regierungsvorlage.

Begründung zu Buchstabe b

Es muß auch praktizierenden Tierärzten möglich sein, Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Kenntnis gelangen, der zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne sich dadurch nach § 203 StGB strafbar zu machen.

44. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb
(§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a ist in Doppelbuchstabe bb § 16 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. Einrichtungen, in denen

a) Tierversuche durchgeführt werden,

b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,

c) Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,

d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder

e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,“

Begründung

Weitergehend als im Entwurf sind Tiertötungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre in gleicher Weise auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen zu kontrollieren. Zu-

gleich ist die sprachliche Formulierung dieser Nummer anzupassen.

45. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb₁ – neu –
(§ 16 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in Buchstabe a nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

„bb₁) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Einrichtungen und Betriebe,

a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,

b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,““

Begründung

Die Benennung des landwirtschaftlichen Nutztierhandels unter Nummer 5 kann entfallen, da er bereits unter § 11 Abs. 1 Nr. 3 b der Vorlage erfaßt ist.

46. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c
Doppelbuchstabe aa
(§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 nach dem Wort „entnehmen“ die Worte „, wenn die hygienischen Vorschriften des Unterbringungsortes nicht verletzt und die wissenschaftlichen Untersuchungen nicht gefährdet werden“ einzufügen.

Begründung

Der hygienische Status und damit die Eignung für bestimmte Versuche können verloren gehen, wenn unkontrolliert Transportkäfige oder Tierräume geöffnet und Versuchstieren z. B. Blutproben entnommen werden.

47. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c
Doppelbuchstabe aa
(§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 nach dem Wort „entnehmen“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. im erforderlichen Umfang auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten Verhaltensbeobachtungen an den Tieren durchführen und hiervon Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen.“

Begründung

Die Vollzugspraxis hat gezeigt, daß die Möglichkeiten von Langzeit-Verhaltensbeobachtungen mit den vorhandenen Befugnissen nicht gewährleistet sind.

Verhaltensbeobachtungen sind zur Beurteilung von Tierhaltungen im Hinblick auf § 2 und zur Durchführung des § 16 a (Feststellung schwerwiegender Verhaltensstörungen) erforderlich und müssen entsprechend dem Stand der Wissenschaft durchgeführt werden können.

**48. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c
Doppelbuchstabe aa₁ – neu –
(§ 16 Abs. 3 Satz 2)**

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c ist nach dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

„aa₁) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, das Entladen der Tiere aus Transportmitteln selbst durchzuführen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

Begründung

Im Zuge der verstärkten Kontrolle von Tiertransporten hat es sich gezeigt, daß die Mitwirkungspflichten des Transporteurs oder seines Beauftragten (z. B. Fahrer) genauer definiert werden sollten, um etwa Diskussionen zu begegnen, ob und in welchem Umfang z. B. der Fahrer der zuständigen Behörde helfen muß, damit eine effektive Überprüfung der Transportsituation erreicht werden kann. Hierzu ist eine Ergänzung der Mitwirkungspflichten in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes angezeigt. Diese Ergänzung entspricht dem Grunde nach den z. B. im Fleischhygienegesetz (§ 22c) und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (§ 43) enthaltenen Definitionen zur Mitwirkung der Betroffenen und stellt keine Mehrbelastung für den Auskunftspflichtigen dar.

49. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d (§ 16 Abs. 4 a)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in Buchstabe d § 16 Abs. 4 a wie folgt zu fassen:

„(4 a) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen oder Betriebe, die nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 oder 6 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer oder sonstwie entgeltlich Tätige beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht

für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen.“

Begründung

Für die durchgehende Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ist es in größeren Tierhaltungen erforderlich, daß die Betriebe eine stärkere Eigenkontrolle ausüben. Diese kann u. a. dadurch erreicht werden, daß z. B. Schlachtbetriebe oder größere landwirtschaftliche Nutztierhaltungen verpflichtet werden, einen Verantwortlichen zu benennen. Um nicht eine Delegation von Aufgaben auf die unterste Hierarchiestufe zu fördern und damit den in der Regel nicht entscheidungskompetenten Ausführenden (Befehlsempfänger) allein in die Pflicht zu nehmen, ist es geboten, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungskontrolle nachweisbar zu betrauen. Zugleich wird durch diese Ergänzung erreicht, daß bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen neben dem objektiven Tatbestand auch der subjektive Tatbestand leichter nachweisbar werden kann. In Tierhaltungen nach § 11 Abs. 1 besteht bereits die Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen.

**50. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe e – neu –
(§ 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 und 6 – neu –)**

In Artikel 1 ist in Nummer 25 nach Buchstabe d folgender Buchstabe e einzufügen:

„e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 - „5. die zentrale Erfassung von Tier-schauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister) und
 - 6. die zentrale Erfassung aller Tierauffangstationen.“

Begründung

Das Bundesministerium muß ermächtigt werden, die zentrale Erfassung aller Wanderzirkusse durch Rechtsverordnung zu regeln, weil dies für eine wirkungsvolle länderübergreifende Überwachung dringend erforderlich ist. Ohne Koordination läuft die aufwendige Kontrolltätigkeit der Länder ins Leere.

Tierauffangstationen dienen der Durchsetzung des tier- und artenschutzrechtlichen Vollzugs insbesondere bei der Einbeziehung oder Beschlagnahme von Zoo- und Zirkustieren sowie von artengeschützten Tieren. Eine zentrale Erfassung bestehender Auffangstationen sichert eine un-

verzügliche Vermittlung und artgerechte Unterbringung der Tiere.

51. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe f – neu –
(§ 16 Abs. 6 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 25 ist nach Buchstabe e – neu – folgender Buchstabe f anzufügen:

„f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für die erhebende Stelle notwendig ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen. Im übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.“

Begründung

Notwendige datenschutzrechtliche Norm; im Entwurf der Bundesregierung bislang nicht enthalten.

52. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 16 a Satz 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 16 a Satz 2 Nr. 4 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 5 zu streichen.

Begründung

Aus ethischen Gründen ist es nicht vertretbar, im Tierschutzgesetz die allgemeinen Voraussetzungen für das Verbot des Fütterns freilebender Tiere festzulegen. Die Notwendigkeit einer derartigen, mit der Verbesserung des Tierschutzes begründeten Bestimmung wird von der Bevölkerung nicht verstanden.

Im übrigen ist es nach geltendem allgemeinen Ordnungsrecht bereits jetzt möglich, im Einzelfall, soweit es zum Wohle der Tiere unerlässlich ist, Fütterungsverbote zu erlassen.

53. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a₂ – neu –
(§ 18 Abs. 1 Nr. 14)

In Artikel 1 Nr. 30 ist nach Buchstabe a₁ – neu – folgender Buchstabe a₂ einzufügen:

„a₂) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. entgegen § 8 a Abs. 1, 2 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 einen Eingriff oder eine Tötung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,“

Begründung

Es muß einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht bei Tötungshandlungen nach § 4 Abs. 3 bzw. bei Eingriffen nach § 6 Abs. 1 geschaffen werden.

54. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 2 – neu –) und Artikel 3 Nr. 4 – neu –

In Artikel 1 ist Nummer 32 wie folgt zu ändern:

a) Der neugefaßte Wortlaut des § 21 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Verbote nach § 12 Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tiere, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits gehalten werden.“

In Artikel 3 ist in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 22.“

Begründung

Für den neugefaßten § 12 ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Die zum Ende der Übergangsfrist gehaltenen Tiere müssen auch weiterhin bei den derzeitigen Besitzern verbleiben können.

55. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, umgehend einen Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem dem Tierschutz Verfassungsrang eingeräumt wird. Nur so wird der Tierschutz auch in den von der Verfassung geschützten Bereichen der Kunst, Lehre und Forschung durchsetzbar. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung dieser Aufforderung noch während des laufenden Verfahrens zur Novellierung des Tierschutzgesetzes nachkommt.

Wie die aktuelle Rechtsprechung zeigt, kann derzeit dem Tierschutzgesetz in Konfliktfällen, in denen die Freiheit der Kunst, Forschung oder Lehre geltend gemacht werden, als ein in der Rechtssystematik nachrangiges einfaches Gesetz von der Behörde nicht vollzogen werden. So können beispielsweise vom Tierschutzgesetz nicht gedeckte grausamste Tierversuche ohne erkennbaren Nutzen von der Behörde nicht untersagt werden, sofern die oder der Durchführende darlegt, daß die Versuche nach eigener persönlicher Auffassung ethisch vertretbar und unerlässlich sind.

Mit der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz wird erreicht, daß zukünftig in solchen Konfliktfällen eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern und eine gerechte Würdigung der Interessen der Menschen und

dem Schutzbedürfnis der Tiere vorgenommen werden kann.

Mit der 1995 erfolgten Aufnahme des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen in das Grundgesetz ist diesem Anliegen nicht angemessen Rechnung getragen, da Tiere nicht als Lebensgrundlage des Menschen, sondern um ihrer selbst willen Schutz bedürfen. Zudem ist der Begriff „natürliche Lebensgrundlagen“ auf viele schutzbedürftige Tiere, wie zum Beispiel gezüchtete Labortiere, die in freier Natur nicht vorkommen, nicht anwendbar.

56. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nachdrücklich, sicherzustellen, daß im Jagdrecht,

Naturschutzrecht, Pflanzenschutzrecht und Seuchenrecht die Vorschriften des Tierschutzgesetzes durchgehend berücksichtigt werden und verbindlich vorgeschrieben wird, daß im Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Genehmigungs- und Zulassungsverfahren der Anforderung des Tierschutzes Rechnung zu tragen ist.

Die Unberührtheitsklauseln des § 11 Abs. 2 Nr. 4 (neu) des Tierschutzgesetzes und des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes sind nur unter diesen Voraussetzungen vertretbar.

Die Zulässigkeit der Verwendung der tierquälerischen Unterwasserfalle bei der Bisambekämpfung zeigt beispielhaft, daß die gewünschte Übereinstimmung in den genannten Rechtsbereichen derzeit nicht gesichert ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Bundesregierung hält es für unabdingbar, zwischen dem Schutz der Tiere und den Ansprüchen der Menschen sorgfältig abzuwägen. Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Tieren bedeutet nicht, daß die Verantwortung gegenüber den Menschen, soweit sie auf die Inanspruchnahme von Tieren angewiesen sind, vernachlässigt werden darf.

Aus diesem Grund, sowie zum Teil wegen rechtlicher Bedenken, kann sich die Bundesregierung einigen Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht anschließend.

Aufgrund erheblicher EG-rechtlicher Bedenken gegen einige der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hält sie eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission für geboten.

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nr. 01 – neu – (§ 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das bestehende Gebot, wonach die Möglichkeit des Tieres zu artgerechter Bewegung nicht so eingeschränkt werden darf, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, hat sich bewährt. Nach geltendem Recht zulässige Einschränkungen artgemäßer Verhaltensäußerungen – so z. B. auch des Sexualverhaltens – können, so lange bestimmte Haltungsverfahren in Ermangelung geeigneter Alternativen noch nicht generell abzulösen sind, also ein vernünftiger Grund vorliegt, als vertretbar angesehen werden.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nr. 02 (§ 2 Nr. 3 – neu –)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für nicht erforderlich und lehnt sie daher ab.

Die Einhaltung der Gebote des § 2 des geltenden Tierschutzgesetzes setzt bereits ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich der Tierhaltung voraus. Es ist nicht ersichtlich, daß der beabsichtigten Ergänzung ein darüber hinausgehender Regelungsgehalt zukommt.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 a Abs. 1 a)

Die Bundesregierung nimmt die Bitte zustimmend zur Kenntnis.

Zu Nummer 4

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 2 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Gegen den vorgeschlagenen Genehmigungsvorbehalt bei Drittlandseinfuhren bestehen rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721), die Richtlinie 91/628/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/29/EG, sowie die Regeln der WTO.

Nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens stellt der amtliche Tierarzt des Versandlandes die Transportfähigkeit der Tiere vor der Verladung für den internationalen Transport fest. Ein Genehmigungsverfahren würde zu einer Verlagerung der Entscheidung auf deutsche Behörden führen, die entgegen dem Übereinkommen in die Kompetenzen des Versandlandes eingreifen würde.

Ein Ziel der EG-Richtlinie ist die Schaffung eines einheitlichen Kontrollsystems der EG-Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Tieren aus Drittländern. Da ein tierschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalt nach dem Wortlaut dieser Richtlinie nicht vorgesehen ist, darf ein solcher nicht von einem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden.

Nach den Regeln der WTO ist es nicht zulässig, durch Einfuhrbehinderungen andere Staaten zu zwingen, nationale Vorschriften des Importlandes zu übernehmen (Verbot der Extraterritorialität).

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 2 a Abs. 2 Nr. 9 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Einführung eines generellen Erlaubnisverfahrens wäre unverhältnismäßig. Die Eignung eines jeden Transportmittels unabhängig von dessen Einsatz und ohne nähere Bestimmung der für den Transport vorgesehenen Tierarten zu bescheinigen, würde einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen, ohne erkennbare Verbesserungen für den Tierschutz zu bewirken.

Soweit der Bundesrat aber den Zweck verfolgt, bestimmte Transportmittel auf ihre Tauglichkeit für den Transport bestimmter Tiere zu überprüfen und diese Prüfung nicht vor jedem Transport der betreffenden Art und Anzahl von Tieren wiederholen zu müssen, ist die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung nicht erforderlich. Eine derartige Regelung kann bereits aufgrund der geltenden Ermächtigungsnorm des § 2 a Abs. 2 Nrn. 2 und 5 durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu Nummer 6

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 b)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Er läßt die notwendige Rechtsklarheit vermissen. Beim Einsatz leistungsbeeinflussender Maßnahmen kommt es nicht darauf an, ob diese zur Schmerzverursachung geeignet sind, sondern ob deren Anwendung tatsächlich zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden führt. Im übrigen kommt durch die Verwendung des Begriffs „Mittel zur Leistungsbefähigung“ das Verbot, an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden, im Vorschlag des Bundesrates nicht eindeutig zum Ausdruck.

Zu Nummer 7

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d₁ – neu – (§ 3 Nr. 8 a – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Gegen den Vorschlag bestehen insbesondere angesichts der in Satz 2 vorgesehenen Ausnahmen erhebliche Bedenken im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot. Es ist unklar, wann ein „aggressives“ Tier nicht mehr den Anforderungen des § 2 entsprechend gehalten werden kann. Dem Tierhalter bei der Haltung eventuell entstehende Schwierigkeiten, z. B. durch zusätzliche Sicherheitsanforderungen, haben keine Tierschutzrelevanz.

Der Schutz anderer Tiere vor „aggressiven“ Tieren ist durch das geltende Gesetz bereits hinreichend gewährleistet (§ 1 Satz 2, § 3 Nr. 7 und 8, § 4 Abs. 1, § 17).

Soweit der Vorschlag den Schutz des Menschen einbezieht, ist er nicht mehr von der Gesetzgebungskompetenz des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG gedeckt.

Zu Nummer 8

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e (§ 3 Nr. 10)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Streichung des Begriffs „erheblich“ ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, insbesondere aber auch im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Vorschrift nicht vertretbar. Die vorgesehene Änderung setzt voraus, daß es sich bei angemessener Fütterung von Tieren stets vermeiden läßt, ihnen durch das Futter Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Ursachen für Schmerzen, Leiden oder Schäden könnten jedoch beispielsweise auch im Zustand des Tieres liegen.

Zu Nummer 9

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f – neu – (§ 3 Nr. 11)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre die vorgeschlagene Regelung unverhältnismäßig und entspräche nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot.

Sie hält insbesondere den in der Begründung des Bundesrates erwähnten Kuhtrainer unter Auswertung der neueren Literatur nach heutigem Kenntnisstand bei richtiger Anwendung auch unter Tierschutzgesichtspunkten für vertretbar.

Auch steht dieser Vorschlag zum Teil im Widerspruch zu dem vom Bundesrat angenommenen Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 a Abs. 1 a).

Zu Nummer 10

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g – neu – (§ 3 Nr. 12 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die undifferenzierte Fassung der Regelung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit. Denn eine artgemäße, verhaltensgerechte und damit den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung kann auch bei einem Aufenthalt von Tieren in Schaufenstern oder schaufensterähnlichen Vitrinen grundsätzlich gewährleistet sein, so daß sich möglicherweise auf Grund bestehenden Rechts im Einzelfall einschränkende Maßnahmen, nicht aber ein absolutes Verbot als erforderlich erweist. Auch die vom Bundesrat angeführte Erwägung, spontane und unüberlegte Käufe von Tieren, die bei diesen häufig zu Belastungen führen, zu verhindern, ist nicht hinreichend gewichtig, um ein generelles Verbot der Haltung von Tieren in Schaufenstern oder schaufensterähnlichen Vitrinen zu rechtfertigen.

Zu Nummer 11

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h – neu – (§ 3 Abs. 2 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch die kasuistische Aufzählung tierschutzwidriger Handlungen in einer Verordnung könnte die Gefahr entstehen, daß nur noch die aufgezählten Handlungen als verboten angesehen werden. Im Hinblick auf die Vielfalt möglicher tierschutzwidriger Handlungen erscheint es nicht praktikabel, alle entsprechenden Handlungen aufzuzählen.

Zu Nummer 12

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene sehr weitreichende Ausdehnung des Personenkreises, der eines Sachkundenachweises bedarf, vollziehbar ist. Der damit geschaffene bürokratische Aufwand dürfte in keinem Verhältnis zur Durchsetzung des tierschützerischen Anliegens stehen.

Zu Nummer 13 und 14

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a₁ – neu – (§ 4 Abs. 2 a – neu –)

Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a₁ – neu – (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 a – neu –)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorgeschlagene materielle Regelung dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entspricht. Für eine Bußgeldbewehrung ist sie ungeeignet.

Zu Nummer 15

Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 5 Abs. 1)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da er gegenüber § 1 Satz 2 keinen zusätzlichen Regelungsgehalt hat.

Zu Nummer 17

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (§ 5 Abs. 3 Nr. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vom Bundesrat gewünschte Streichung des bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, nach dem das Verbot des § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht gilt, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen, würde die Eingriffsregelung unverhältnismäßig begrenzen und den tierärztlichen Entscheidungsspielraum in nicht vertretbarer Weise einengen.

Die vorgeschlagene Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine unnötige Doppelregelung dar, da über den Verweis auf die Tatbestände des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 bereits sichergestellt ist, daß nur solche Eingriffe betäubungslos vorgenommen werden dürfen, die auch dem Schutz des Tieres oder anderer Tiere dienen. Soweit der Bundesrat zudem das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln dem Vorbehalt der Unerlässlichkeit unterstellen will, ist darauf hinzuweisen, daß dieser Eingriff bereits nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 nur betäubungslos durchgeführt werden darf, wenn er für den Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist.

Zu Nummer 19

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 20

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 6 Abs. 1 Sätze 4 bis 7)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag formell nicht und inhaltlich nur in begrenztem Umfang zustimmen.

Sie vertritt die Auffassung, daß eine Frist von zwei Wochen in der Regel ausreichen sollte, um einen angezeigten Eingriff nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 zu beurteilen. Der Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des entsprechend anzuwendenden § 8 a Abs. 1 eröffnet den zuständigen Behörden zudem die Möglichkeit, bei Bedarf die Frist auf bis zu vier Wochen zu verlängern.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat dahingehend zu, daß auch bei der Anzeige eines Eingriffs nach § 6 die für die Beurteilung des Eingriffs notwendigen Angaben festgelegt werden sollten.

Die zu Satz 7 Nr. 3 vorgeschlagene Regelung kann im Hinblick auf den Anwendungsbereich des § 6 nur für Wirbeltiere gelten.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Satz 7 Nr. 5 insoweit zu, als Kenntnisse über die fachliche Eignung des beim angezeigten Eingriff verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters sowie über die durchführende Person zur Verfügung stehen sollten. Hierzu reicht es aber aus, wenn in der Anzeige entsprechende Angaben gemacht werden. Die Vorlage diesbezüglicher Nachweise wird als unverhältnismäßig abgelehnt. Auch hält die Bundesregierung für die Beurteilung eines Eingriffs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 routinemäßige Angaben zur Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt, für nicht relevant.

Die Forderung nach wissenschaftlicher Begründung des vorgesehenen Eingriffs läßt außer Acht, daß die vom Gesetzgeber in § 6 tierschutzrechtlich legitimierten Eingriffe an Wirbeltieren grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Betätigung stehen. Daher sind auch Eingriffe nach Absatz 2 Nr. 4 zulässig, die nicht wissenschaftlichen, sondern beispielsweise diagnostischen oder therapeutischen (Beispiel: Transplantation von Geweben) Zwecken dienen. Somit kann der Anzeigende nicht grundsätzlich zur wissenschaftlichen Begründung des von ihm beabsichtigten Eingriffs verpflichtet werden.

Soweit sie bereit ist, dem Vorschlag des Bundesrates inhaltlich zu folgen, vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß zu diesem Zweck eine eigenständige Anzeigeregulation in § 6 nicht erforderlich ist, sondern daß es vielmehr ausreicht, die entsprechende Anwendung des § 8 a zu erweitern. Sie schlägt daher vor,

1. in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee folgende Änderung vorzusehen:

,ee) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten § 8 a Abs. 1 und 2, §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9 a entsprechend.“ und

2. bei der Änderung des § 8 a Abs. 2 in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b eine Erweiterung der bei der Anzeige zu machenden Angaben vorzusehen (siehe zu Nummer 24).

Zu Nummer 21

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nur insoweit zu, als sich die Maßnahme allein auf männliche Kälber erstrecken soll.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand reicht es zur sicheren Verhütung der Schwanzspitzenentzündung aus, wenn lediglich das bindegewebige Endstück entfernt wird. Die Verwendung elastischer Ringe ist hierfür aus Tierschutzsicht vertretbar. Die Infektionsgefahr ist bei dieser Methode weitaus geringer als bei der blutigen Amputation.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Änderung vor:

„c) In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c sind in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Worte „alten Kälbern“ durch die Worte „alten männlichen Kälbern“ zu ersetzen.“

Zu Nummer 22

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 8 Abs. 7 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und 3)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es muß der zuständigen Behörde ermöglicht werden, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Tierversuch vor Durchführung des Versuchs zu beurteilen, damit etwaige erforderliche Anordnungen noch vor Durchführung des Versuchs getroffen werden können. Sofern dies bei der Frist für die Anzeige von zwei Wochen vor Beginn des Tierversuchs nicht möglich ist, soll die zuständige Behörde nach dem Entwurf der Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitungsfrist bei Bedarf auf bis zu einem Monat zu verlängern. In Anbetracht des § 8a Abs. 1 Satz 3, wonach die Frist nicht eingehalten zu werden braucht, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist, ist dies auch für den Rechtsunterworfenen zumutbar.

Zu Nummer 24

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 8a Abs. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in den meisten Punkten ab.

Sie stimmt dem Bundesrat dahingehend zu, daß bei der Anzeige eines Versuchsvorhabens Angaben zu den Fachkenntnissen des Versuchsleiters und seines Stellvertreters sowie zu der Person, die die Eingriffe und Behandlungen an den Tieren vornimmt, notwendig sind, um eine Beurteilung des Versuchsvorhabens, insbesondere im Hinblick auf § 8a Abs. 5, vornehmen zu können.

Hingegen hält die Bundesregierung Angaben zur Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt, nicht für erforderlich. Entsprechende Angaben sind

auch im Genehmigungsverfahren nicht routinemäßig zu erteilen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hält die Bundesregierung ergänzende Informationen zur Art und – bei Wirbeltieren auch zur Zahl – der in der Anzeige angegebenen Versuchstiere für notwendig; jedoch kann der Anzeigende nicht verpflichtet werden, hierbei in jedem Fall den hohen Ansprüchen wissenschaftlicher Argumentation zu entsprechen. Dies wäre beispielsweise bei der Anzeige eines gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchs unverhältnismäßig, ebenso bei einem anzeigepflichtigen Vorhaben an wirbellosen Tieren.

Erheblichen Bedenken begegnet daher auch die Forderung des Bundesrates, den Anzeigenden zur wissenschaftlichen Begründung der Art und Durchführung des beabsichtigten Tierversuchs sowie der vorgesehenen Betäubung der Versuchstiere zu verpflichten. Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen bezieht sich das Erfordernis wissenschaftlich begründeter Darlegung auf die Unerläßlichkeit des Versuchs im Hinblick auf einen der gesetzlich zulässigen Zwecke und auf seine ethische Vertretbarkeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Belastung der Versuchstiere. Bei einem großen Teil der anzeigepflichtigen Tierversuche handelt es sich jedoch um gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, so daß dem Anzeigenden wissenschaftliche Begründungen zu deren Unerläßlichkeit, ethischen Vertretbarkeit, Art und Durchführung grundsätzlich nicht abverlangt werden können. Hier steht nicht der Rechtsanwender, sondern der Normengeber in der Rechtfertigungspflicht.

Unter Berücksichtigung auch des zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 6 Abs. 1 Satz 4) Gesagten schlägt die Bundesregierung vor, die Änderung nach Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Art, bei Wirbeltieren die Art und die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere sowie eine Begründung im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2“,

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters,“.

Zu Nummer 25

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Satz 4)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wenn die in § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Fachkenntnisse nachgewiesen worden sind, ist die Ausnahmegenehmigung aus Rechtsgründen zu erteilen.

Zu Nummer 26

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung des geltenden Rechts, der zufolge nach einem stark belastenden Eingriff eine erneute Verwendung des Tieres u. a. nur zulässig ist, wenn diese nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden ist, hat sich bewährt. Eine vergleichbare geringe Schmerzbelastung wird dem Tier ggf. auch bei der Tötung zugemutet, die – je nach Tierart in unterschiedlichem Ausmaß – nicht selten das Schicksal eines Versuchstieres nach Abschluß des Versuchsvorhabens darstellt.

Um die Zahl der verwendeten Versuchstiere zu begrenzen, kann ein solches Vorgehen im Sinne des Tierschutzes geboten sein.

Zu Nummer 27

Artikel 1 Nr. 14 (§ 10 Abs. 1 Satz 3 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da die gewünschte Regelung nicht erforderlich ist.

Die zuständige Behörde hat bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, bei Zweifeln im Einzelfall nach § 16 Abs. 2 sowie im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8a Auskünfte darüber zu verlangen, ob der Zweck der Eingriffe und Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Zu Nummer 28

Artikel 1 Nr. 15 (§ 10a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Ebenso wie bei den übrigen anzeigepflichtigen Eingriffen und Behandlungen an Tieren muß in der Regel eine Anzeigefrist von zwei Wochen ausreichen.

Zu Nummer 29

Artikel 1 Nr. 17 (Überschrift des Achten Abschnitts)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 30

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c – neu –)

Die Bundesregierung kann dem Anliegen nur unter Einschränkungen zustimmen.

Sie stimmt mit dem Bundesrat dahingehend überein, daß es aus Gründen des präventiven Tierschutzes sinnvoll ist, auch die Veranstalter sogenannter Tierbörsen dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 zu unterstellen. Sie ist allerdings der Meinung, daß die nach § 11 Abs. 2 vorgesehenen inhaltlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis in diesem Fall nicht pauschal übernommen werden, sondern nur insoweit gelten sollten, als dies der Verantwortlichkeit der Veranstalter einer Tierbörse entspricht.

Zur Verantwortung des Veranstalters einer Tierbörse gehört es, für die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Versorgungseinrichtungen so zu sorgen, daß einerseits von diesen selbst keine tierschutzrelevanten Beeinträchtigungen der Tiere ausgehen können und andererseits die an der Börse teilnehmenden und für die eigentliche Betreuung ihrer Tiere verantwortlichen Tierbesitzer in die Lage versetzt werden, die Tiere tierschutzgemäß unterzubringen, zu füttern und zu tränken. Aus diesem Grund ist es sachlich nicht erforderlich, bei Veranstaltern von Tierbörsen vor Erteilung der Erlaubnis den Nachweis zu verlangen, daß sie die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 für den Umgang mit Tieren erforderliche Sachkunde besitzen.

Die Bundesregierung kann daher der Aufnahme der vom Bundesrat beschlossenen Nummer 2c – neu – in § 11 Abs. 1 Satz 1 nur zustimmen, wenn gleichzeitig die in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:

„1. , mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,“.

Zu Nummer 31

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc Vierfachbuchstabe 0aaaa – neu – (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 32

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, weist aber darauf hin, daß die vom Bundesrat unter Nummer 30 gewünschte Aufnahme des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

Die in Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 müßte danach wie folgt gefaßt werden:

„3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d“.

Zu Nummer 33

Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c (§ 11 Abs. 2a Satz 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 34

Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 35

Artikel 1 Nr. 20 (§ 11 b Abs. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, weil eine entsprechende Regelung von der Gesetzgebungskompetenz des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG nicht gedeckt ist.

Wie auch der Rechtsausschuß des Bundesrates in seiner verfassungsrechtlichen Beurteilung festgestellt hat, ist es zweifelhaft, ob die Verhinderung von Aggressionssteigerung durch tierschutzrechtliche Regelungen für sich genommen von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG gedeckt ist. Die Regelungskompetenz ergibt sich nur dann, wenn auf Aggressionssteigerungen abgestellt wird, die bei den betroffenen Tieren selbst mit Leiden verbunden sind.

Zu Nummer 36

Artikel 1 Nr. 20 (§ 11 b Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 37

Artikel 1 Nr. 20 (§ 11 b Abs. 5 – neu –)

Die Bundesregierung sieht sich trotz des in Arbeit befindlichen Sachverständigengutachtens „Tierschutz und Heimtierzucht“ vorerst außerstande, erheblich bedingte Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen näher zu bestimmen und dabei insbesondere bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken. Sie stimmt aber dem Vorschlag, eine entsprechende Verordnungsermächtigung ins Gesetz aufzunehmen, dennoch zu.

In diesem Zusammenhang erinnert sie daran, daß die Initiative zum Erlaß einer derartigen Verordnung auch vom Bundesrat ausgehen kann.

Zu Nummer 38 und 39

Artikel 1 Nr. 22 (§ 12)

Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe f₁ – neu – (§ 18 Abs. 1 Nr. 24)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Die zu Artikel 1 Nr. 22 vorgeschlagene Neufassung von § 12 Abs. 1 ist vom Tatbestand her derart weitgehend, daß das daraus folgende Verbot der gewerbsmäßigen Haltung Tierschutzinteressen in manchen Fällen sogar zuwiderlaufen würde. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein einmal geschädigtes Tier durch ein gewerbsmäßiges Halten notwendigerweise in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Insoweit wäre die Regelung durch die Gesetzgebungskompetenz des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG nicht gedeckt.

Gegen die vorgeschlagene Regelung des Absatzes 2 bestehen Bedenken im Hinblick auf Artikel 30 EGV, der mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung verbietet. Nationale Regelungen, durch die der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft behindert wird, sind nur

zulässig, wenn sie u. a. zwingend zum Schutz der Tiere im Inland erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Danach soll weitgehend pauschal das Verbringen von Tieren, denen im Ausland nach deutschem Recht tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, verboten werden. Damit würden unzulässigerweise einseitig nationale Wertvorstellungen zugrunde gelegt. Zudem ist es aufgrund der WTO-Bestimmungen unzulässig, heimische Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungsvorschriften, zu denen auch tierschutzrechtliche Vorschriften gehören, auf das Gebiet anderer WTO-Mitglieder auszuweiten.

Dies gilt beispielsweise auch für die Einfuhr kupierter Rassehunde aus einem Mitgliedstaat, in dem das Kupieren erlaubt ist.

Zu Nummer 40

Artikel 1 Nr. 23 (§ 13 Abs. 1 a – neu – und Abs. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das vom Bundesrat gewünschte Importverbot verstößt gegen europarechtliche Grundsätze zum Schutz des freien Warenverkehrs. Danach darf der Binnenhandel mit einem Produkt, für dessen Herstellung und Vermarktung gemeinschaftsrechtliche Regelungen fehlen, nur dann Hemmnissen durch nationale Bestimmungen unterworfen werden, soweit diese zum Schutz wichtiger Rechtsgüter, wie z. B. der öffentlichen Gesundheit, zwingend erforderlich sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein Importverbot für die vom Bundesrat aufgeführten Waren europarechtlich nicht gerechtfertigt. Es ist kein zwingendes Erfordernis ersichtlich, bereits die Einfuhr der genannten Waren, unabhängig von ihrer weiteren Bestimmung, zu untersagen. Zudem ist es aufgrund der WTO-Bestimmungen unzulässig, heimische Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungsvorschriften, zu denen auch tierschutzrechtliche Vorschriften gehören, auf das Gebiet anderer WTO-Mitglieder auszudehnen.

Das vom Bundesrat gewünschte Verbot, die bezeichneten Waren in den Verkehr zu bringen, ist von der Gesetzgebungskompetenz des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG nicht mehr gedeckt. Tierschutzrelevant werden die aufgeführten Gegenstände und Stoffe erst bei ihrer Anwendung. Das bloße Einführen in den Warenverkehr ist dagegen kein Regelungsgegenstand der Tierschutzgesetzgebung, der von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG umfaßt wird.

Der in § 13 Abs. 2 vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung zum Schutz des Wildes vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch den Straßenverkehr bedarf es nicht. Die entsprechenden Möglichkeiten des Verkehrsrechts reichen aus.

Zu Nummer 41 und 42

Artikel 1 Nr. 23 a – neu – (§ 13 a – neu –)

Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe g (§ 18 Abs. 1 Nr. 25 a – neu –)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Gegen die Einführung des vorgeschlagenen Verfahrens sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Die tierschutzgerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere sowie deren ordnungsgemäße Betäubung im Rahmen der Schlachtung sind das Ergebnis des Zusammenwirkens technischer Voraussetzungen und der Handhabung eines Systems sowie der sachkundigen Betreuung der Tiere und Anwendung der entsprechenden Einrichtungen. Daher ist durch die Einführung einer Prüfsiegelpflicht für Aufstallungssysteme keine Gewähr für eine tierschutzgerechte Haltung sowie durch die entsprechende Verfahrensweise bei Betäubungs- und Schlachtgeräten keine Garantie für eine tierschutzgerechte Betäubung und Schlachtung zu erzielen. Bereits die Veränderung eines Details kann in dem komplexen Zusammenhang zwischen Mensch, Tier und Technik das Prüfergebnis entscheidend verändern.
- Eine Prüfsiegelpflicht wäre mit großem bürokratischen Aufwand verbunden. Schnelle Entscheidungen, insbesondere ein schnelles Reagieren auf Verbesserung der angebotenen Produkte (Aufstallungssysteme, Betäubungseinrichtungen usw.), wäre kaum möglich. Dies kann zu einer Behinderung tierfreundlicher Lösungen führen.
- EG- und WTO-rechtlich bestehen wegen der Eingriffe in den freien Wettbewerb erhebliche Bedenken. Das Prüfsiegelverfahren könnte dazu mißbraucht werden, den Markt gegen gebietsfremde Anbieter abzuschotten.

Die Bundesregierung hält es allerdings für unerlässlich, im Rahmen freiwilliger Prüfverfahren, wie sie für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Stallrichtungen schon bisher durchgeführt werden, dem Tierschutz einen wesentlich größeren Stellenwert einzuräumen. Sie wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen.

Besonders wesentlich für einen effektiven Tierschutz ist für die Bundesregierung aber die konkrete Anordnung der Elemente eines Systems sowie deren Einbau vor Ort. Dies wird im Regelfall auf der Basis der bereits geltenden Verordnungen und Leitlinien durch den die Tierhaltung betreuenden Veterinär kontrolliert.

Ähnliches gilt für den Bereich der Betäubungs- und Schlachtgeräte. Sobald die Tierschutzschlachtverordnung in Kraft ist, liegen die entsprechenden Mindestanforderungen in rechtsverbindlicher Form vor. Auch hier hält die Bundesregierung die Einführung eines freiwilligen Prüfverfahrens für erwägenswert.

EG- und WTO-rechtlich sind freiwillige Prüfverfahren nicht zu beanstanden.

Zu Nummer 43

Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b – neu – (§ 15 Abs. 4 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Vorschlag zielt darauf ab, Tierärzte von ihrer tierärztlichen Schweigepflicht zu entbinden, deren unbefugter Bruch gemäß § 203 Strafgesetzbuch strafbewehrt ist. Geschütztes Rechtsgut dieser Strafnorm ist u. a. das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG. Danach soll jeder Mensch u. a. selbst entscheiden können, wann und inwieweit persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Dieses Recht kann allerdings eingeschränkt werden, wenn ein vorrangliches öffentliches Interesse an der Offenbarung bestimmter Sachverhalte besteht. Die Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt, setzt eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntmachung und dem Individualinteresse (des Tierhalters) an der Geheimhaltung voraus. Der Gesetzgeber kann diese Interessenabwägung selbst vornehmen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen dem öffentlichen Interesse an der Offenbarung den Vorrang geben. In diesem Fall können die in § 203 Strafgesetzbuch genannten Berufsangehörigen zur Weitergabe bestimmter Tatsachen gesetzlich verpflichtet werden. Dabei müssen für den einzelnen, der eine Beschränkung seiner Rechte hinnehmen muß, die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung aus dem Gesetz zu entnehmen sein. Dementsprechend legt der Vorschlag des Bundesrates die Abwägung, ob eine Tatsache im Sinne des Allgemeinwohls offenbart werden soll oder ob das Individualinteresse an Geheimhaltung überwiegt, allein in die Hände des Tierarztes, ohne daß gesetzliche Kriterien, wie z. B. die Schwere der Verstöße gegen tierschutzrechtlichen Bestimmungen, aufgestellt werden, bei deren Vorliegen ein Eingriff in die Grundrechte des einzelnen gerechtfertigt sein kann.

Zu Nummer 44

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 45

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ – neu – (§ 16 Abs. 1 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 46

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Regelung für nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, daß die zuständigen Kontrollpersonen die notwendige Sorgfalt walten lassen.

Sollte dieser Vorschlag dennoch aufgegriffen werden, wird angeregt, die neue Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben entnehmen, wenn hygienische Vorschriften des Unterbrin-

gungsortes beachtet und wissenschaftliche Untersuchungen nicht gefährdet werden.“

Zu Nummer 47

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 – neu –)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag in dieser Fassung nicht zustimmen.

Der vorgeschlagene Wortlaut der neuen Nummer 5 in § 16 Abs. 3 Satz 1 knüpft sprachlich und systematisch nicht an die Vorgaben der Nummern 1 und 2 an. Er setzt vielmehr durch die Formulierung „auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten“ ein eigenständiges Recht zum Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken oder -räumen voraus, das im Hinblick auf die Nummern 1 und 2 in § 16 Abs. 3 Satz 1 mit Artikel 13 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

Verfassungsrechtlich unbedenklich könnte die vom Bundesrat gewünschte neue Nummer unter Berücksichtigung der Systematik des § 16 Abs. 3 Satz 1 wie folgt lauten:

„5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.“

Bei Annahme dieses Vorschlags ist im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs bereits vorgesehene Ergänzung des § 16 Abs. 3 Satz 1 um die neue Nummer 4 der Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern werden angefügt:

„4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben entnehmen [wenn hygienische Vorschriften des Unterbringungsortes beachtet und wissenschaftliche Untersuchungen nicht gefährdet werden,

5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.“

Zu Nummer 48

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 16 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu, schlägt aber zur Vermeidung von Doppelregelungen gegenüber der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 2 und zur Straffung des Textes folgende Fassung vor:

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c ist nach dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

„aa₁) Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere auf Verlangen Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung

von Tieren Hilfestellung zu leisten, Tiere aus Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

Zu Nummer 49

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d (§ 16 Abs. 4 a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie hält es nicht für erforderlich, über die Regelung hinauszugehen, die der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Beratungen in der 12. Legislaturperiode beschlossen hat.

Zu Nummer 50

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe e – neu – (§ 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 und 6 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das vom Bundesrat gewünschte Zirkuszentralregister ist nicht erforderlich. Bestehende Register, wie das Gewerbezentralregister und das Bundeszentralregister enthalten alle für die Überwachung solcher Betriebe erforderlichen Daten. Nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung werden rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes, die über 200 DM betragen, in das Gewerbezentralregister eingetragen. Verurteilungen nach § 17 Tierschutzgesetz werden in das Bundeszentralregister eingetragen. Bei Kontrollen am jeweiligen Veranstaltungsort läßt sich durch Vorlage der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz der Name des Zirkus und der verantwortlichen Person sowie die erlaubniserteilende Behörde ermitteln. Da ein Zirkus aus eigenem Interesse auf Öffentlichkeit angewiesen ist, steht auch nicht zu befürchten, daß seine Kontrolle durch die wechselnden Standorte erschwert wird. Die Einführung eines weiteren Registers erscheint daher unverhältnismäßig.

Zu Nummer 51

Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe f – neu – (§ 16 Abs. 6 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 52

Artikel 1 Nr. 26 (§ 16 a Satz 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 53

Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a₂ – neu – (§ 18 Abs. 1 Nr. 14)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag formell nicht und inhaltlich nur zum Teil zustimmen.

§ 4 Abs. 3 enthält keine Verpflichtung zur Anzeige eines mit der Tötung von Tieren verbundenen Vorhabens. Eine Bußgeldbewehrung scheidet deshalb mangels eines entsprechenden ordnungsrechtlichen Tatbestandes aus.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzesentwurfs (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee) begründet durch Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 8 a Abs. 1 eine Verpflichtung zur Anzeige von Eingriffen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4. Nach Auffassung der Bundesregierung (siehe Nummer 20) soll entgegen dem Vorschlag des Bundesrates diese Anzeigepflicht nicht unmittelbar in § 6 normiert, sondern durch Erweiterung der Verweisung auf § 8 a Abs. 2 konkretisiert werden. Falls diesem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt wird, könnte entsprechend dem Anliegen des Bundesrates in Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a₂ – neu – folgende Änderung des § 18 Abs. 1 Nr. 14 vorgesehen werden:

a₂) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. entgegen § 8 a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4, oder § 8 a Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

Zu Nummer 54

Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 2 – neu –) und Artikel 3 Nr. 4 – neu –

Im Hinblick darauf, daß die Regelung in § 12 abgelehnt wird, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Bedarf für eine Übergangsregelung.

Zu Nummer 55

Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Frage der Aufnahme des Tierschutzes als selbständiges Staatsziel in das Grundgesetz war Gegenstand eingehender Erörterungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat im Rahmen der Verfassungsdiskussion von 1994

und hat im Deutschen Bundestag aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Überlegungen nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Aspekte haben sich nicht verändert. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, der Aufforderung des Bundesrates, noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Tierschutzgesetzes auf eine Änderung des Grundgesetzes hinzuwirken, zu entsprechen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat auch die aktuelle Rechtsprechung zum Spannungsverhältnis zwischen grundrechtlich verankerten Rechtsgütern und dem Tierschutz zu keiner Beeinträchtigung bei der Durchsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften geführt.

Zu Nummer 56

Zum Gesetzentwurf allgemein

Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es keine unlösbaren Kollisionen zwischen dem Tierschutzrecht einerseits und anderen Rechtsbereichen, wie dem Jagd-, Naturschutz-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrecht. Soweit Rechte und Pflichten aus unterschiedlichen Rechtsbereichen miteinander konkurrieren, sind diese im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Es ist nicht möglich, einem Rechtsbereich gegenüber anderen generell eine Vorrangstellung einzuräumen. Dem Wunsch des Bundesrates wird durch das geltende Recht bereits Rechnung getragen. Soweit bei neuen Rechtsetzungsvorhaben Berührungspunkte zwischen Belangen des Tierschutzes und anderen Rechtsbereichen entstehen können, wird auch zukünftig die bewährte Praxis beibehalten, innerhalb der Bundesregierung durch eine Beteiligung aller betroffenen Ressorts einen Interessenausgleich sicherzustellen.